

## **NIEDERSCHRIFT**

### über die **5.** Sitzung **des Planungs- und Umweltausschusses** (XVI. Wahlperiode)

#### **öffentlicher Teil**

Tag der Sitzung: **17.11.2015**  
Ort der Sitzung: Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)  
Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 19:05 Uhr  
Den Vorsitz führte: Hans Christian Markert MdL

#### **Sitzungsteilnehmer:**

##### **• CDU-Fraktion**

1. Herr Stefan Arcularius
2. Herr Hans Ludwig Dickers
3. Herr Karl Josef Flüchten Vertretung für Herrn Willy Lohkamp ab 18.20 Uhr
4. Herr Reiner Geroneit
5. Herr Rudolf Graaff
6. Herr Gerhard Heyner
7. Herr Wolfgang Kaiser
8. Herr Karl-Heinz Schnitzler Vertretung für Herrn Willy Lohkamp bis 18.20 Uhr
9. Herr Hans Georg Schröder
10. Herr Wolfgang Wappenschmidt
11. Herr Thomas Welter
12. Herr Johann-Andreas Werhahn

##### **• SPD-Fraktion**

13. Herr Dirk Banse Vertretung für Frau Marie-Jeanne Zander
14. Herr Horst Fischer
15. Frau Doris Hugo-Wisseemann
16. Frau Barbara Romann
17. Herr Rainer Schmitz Vertretung für Frau Astrid Maria Westermann
18. Herr Christian Stupp

- **Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

- 19. Frau LL.M. Nilab Fayaz
- 20. Herr Hans Christian Markert MdL
- 21. Herr Matthias Molzberger

- **FDP-Fraktion**

- 22. Frau Marina Cabibbo
- 23. Herr Tim Tressel

- **Die Linke-Fraktion**

- 24. Frau Sandra Steinkühler Vertretung für Frau Kirsten Eickler

- **Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive**

- 25. Herr Dr. Heinrich Kalthoff

- **Freie Kreistagsgruppe RKN**

- 26. Herr Karl-Heinz Rönne

- **Gäste**

- 27. Herr Peter Baukloh Sportfreunde Neersbroich e.V.

- **Verwaltung**

- 28. Herr Norbert Clever
- 29. Herr Volker Große
- 30. Herr Dezernent Karsten Mankowsky
- 31. Frau Barbara Maus
- 32. Herr Dr. Frank Schäfer
- 33. Herr Marcus Temburg
- 34. Herr Urban Wahlen
- 35. Frau Cornelia Zimmer

- **Schriftführer**

- 36. Herr Karl-Heinz Olk

## INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit .....	5
2.	Sachstandsbericht Grundwasser Vorlage: 68/0960/XVI/2015 .....	5
3.	5. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - (FFH-Gebiet "Ilvericher Altrheinschlinge") hier: a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger, b) Vorbereitung des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – durch den Kreistag. Vorlage: 61/0934/XVI/2015 .....	5
4.	5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Zonser Grind) hier: a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger, b) Vorbereitung des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – durch den Kreistag. Vorlage: 61/0935/XVI/2015 .....	6
5.	7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Knechtsteden-ner Wald) hier: a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger, b) Vorbereitung des Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – durch den Kreistag. Vorlage: 61/0936/XVI/2015 .....	6
6.	4. Vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich - Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses des Kreistages zur Durchführung des Änderungsverfahrens Vorlage: 61/0942/XVI/2015 .....	6
7.	Abfallgebühren und -entgelte 2016 Vorlage: 68/0939/XVI/2015 .....	8
8.	Änderung der Entgelte für die Nutzung des Gewerbeschadstoffmobils Vorlage: 68/0970/XVI/2015 .....	9
9.	Mitteilungen.....	10
9.1.	Bericht der Verwaltung zum Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich Nord Vorlage: 61/0972/XVI/2015 .....	10
9.2.	Bericht der Verwaltung zur Wasserführung des Norfbachs .....	11
9.3.	Bericht der Verwaltung zu verschiedenen Gutachten zum Ende des Entsorgungsvertrages.....	12
10.	Anfragen .....	13
10.1.	Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 11.11.2015 zu Wildtierauffangstationen im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 39/0989/XVI/2015 .....	13

10.2. Anfrage des Ausschussmitglieds Dr. Kalthoff vom 17.11.2015 zum Thema  
Erdverkabelung im Rhein-Kreis Neuss..... 13

10.3. Anfrage des Ausschussmitglieds Rudolf Graaf vom 17.11.2015 zur  
Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ..... 14

## 1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

### Protokoll:

**Vorsitzender Herr Markert** stellt die ordnungsgemäß erstellte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Er informiert über die erweiterte Tagesordnung mit den Themen „Gewerbeschadstoffmobil“, „Wildtierauffangstationen“ und „Entwicklungsplan Kulturbereich“.

## 2. Sachstandsbericht Grundwasser

**Vorlage: 68/0960/XVI/2015**

### Protokoll:

**Herr Mankowsky** verweist auf die Sitzungsunterlagen. **Herr Dr. Kalthoff** informiert über Bestrebungen, aus dem Nordkanal ein Bodendenkmal zu machen. Er befürchte daher, dass dann eine Entschlammung nicht mehr möglich sei. **Herr Mankowsky** betont, dass zunächst noch gutachterlich geklärt werden müsse, ob eine Entschlammung überhaupt zu einer ökologischen Aufwertung führe. Wenn dem so sei, müsse in einem nächsten Schritt die Finanzierungsfrage geklärt werden. **Herr Dr. Kalthoff** fragt, inwieweit die Kreisverwaltung eingebunden werde. **Vorsitzender Herr Markert** schlägt aufgrund der aktuellen Entwicklungen vor, die Grundwasserkommission zeitnah nach Vorlage des Gutachtens einzuberufen.

**Frau Hugo-Wissemann** fragt, ob es zum Thema Grundwasser aktuelle Entwicklungen in Gohr gebe. **Herr Clever** verneint dies und berichtet, dass dort plangemäß die Abstimmungsgespräche fortgeführt würden.

## 3. 5. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch/Kaarst/Korschenbroich - (FFH-Gebiet "Ilvericher Altrheinschlinge")

hier:

a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,

b) Vorbereitung des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – durch den Kreistag.

**Vorlage: 61/0934/XVI/2015**

### Protokoll:

**Herr Wappenschmidt** fasst zusammen, dass es sich bei Tagesordnungspunkten 3 bis 5 jeweils um Anpassungen von Naturschutzschutzgebieten an die FFH-Gebiete handle. Die CDU-Fraktion bewerte dieses nach wie vor als nicht zielführend. Da diese Anpassungen allerdings durch das Bundesnaturschutzgesetz erzwungen werden, werde man die inhaltlichen Bedenken zurück stellen. **Vorsitzender Herr Markert** fasst auf Basis der Ausführungen von **Herrn Wappenschmidt** die Tagesordnungspunkte 3 bis 5 zusammen.

**Herr Dr. Kalthoff** verweist darauf, dass das Grundwasser durch Biogülle genau so belastet werden könne wie durch konventioneller Gülle, da der Nitratgehalt identisch

sei. **Herrn Wappenschmidt** erinnert an den engen Rechtsrahmen, den es durch das Düngerecht gebe. **Herr Dr. Kalthoff** spricht sich dafür aus, bei zukünftigen Pflanzungen die Klimaveränderung mit zu berücksichtigen. **Herr Banse** erkundigt sich zu den Hybridpappeln in der Illvericher Rheinschlinge. **Herr Große** informiert, dass die Umwandlung der Hybridpappeln in naturnahe Waldbestände in den flächigen Waldbeständen der Naturschutzgebiete erfolgen werde. Aus Gründen des Landschaftsbildes könne die Erhaltung der Hybridpappelreihen jedoch durchaus sinnvoll sein.

#### **Beschluss:**

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus dem Beteiligungsverfahren zur 5. Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – und beschließt, gem. § 16 und § 27 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185) die 5. Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch / Kaarst / Korschenbroich – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom November 2015 (Anlage 3) als Satzung.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen

#### **4. 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Zonser Grind)**

**hier:**

**a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**

**b) Vorbereitung des Satzungsbeschlusses der 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – durch den Kreistag.**

**Vorlage: 61/0935/XVI/2015**

#### **Beschluss:**

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus dem Beteiligungsverfahren zur 5. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – und beschließt, gem. § 16 und § 27 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert

am 16.März 2010 (GV NRW S. 185) die 5. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom November 2015 (Anlage 3) als Satzung.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen

**5. 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – (FFH – Gebiet Knechtstede-ner Wald)**

**hier:**

**a) Vorbereitung der Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**

**b) Vorbereitung des Satzungsbeschlusses der 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – durch den Kreistag.**

**Vorlage: 61/0936/XVI/2015**

**Beschluss:**

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus dem Beteiligungsverfahren zur 7. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – und beschließt, gem. § 16 und § 27 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16.März 2010 (GV NRW S. 185) die 7. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom November 2015 (Anlage 3) als Satzung.

**6. 4. Vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III - Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich -  
Vorbereitung des Aufstellungsbeschlusses des Kreistages zur Durchführung des Änderungsverfahrens  
Vorlage: 61/0942/XVI/2015**

**Protokoll:**

**Herr Große** betont, dass durch diese 4. Vereinfachte Änderung des Landschaftsplanes III, Sportbetrieb und Vorgaben aus dem Landschaftsschutz in einem für alle Seiten vertretbaren Kompromiss zusammengeführt werden. **Herr Molzberger, Herr Dr. Kalthoff, Herr Wappenschmidt, Frau Hugo-Wissemann** und **Vorsitzender Herr Markert** beteiligen sich an der anschließenden Diskussion. **Herr Wappenschmidt** wünscht sich, dass der Landschaftsbeirat ebenfalls in diesem Sinne entscheidet.

**Beschluss:**

Der Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlussfassung:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt gem. § 27 i. V. m. § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000 S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) die Aufstellung zur Durchführung der 4. vereinfachten Änderung des Landschaftsplanes III – Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich -.

Gegenstand der 4. vereinfachten Änderung ist die Einfügung einer Unberührtheitsklausel zur LSG-Festsetzung 6.2.2.10/III „LSG Niersaue, Neersbroicher Busch“ mit dem Ziel der Sicherung des Trainingsplatzes Neersbroich am derzeitigen Standort unter Beachtung der notwendigen Vorgaben des Landschaftsschutzes.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen

**7. Abfallgebühren und -entgelte 2016**  
**Vorlage: 68/0939/XVI/2015****Protokoll:**

**Herr Mankowsky** weist darauf hin, dass die Sitzungsvorlage zum Thema in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Rhein-Kreis Neuss (AKN), in der alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemeinsam mit dem Kreis vertreten seien, vorab beraten worden sei. Dieser Vorlage sei dann einstimmig (bei einer Enthaltung) zugestimmt worden. **Herr Mankowsky** fasst zusammen, dass die Lage bei den Gebühren und Entgelten weiterhin stabil sei. Die moderate, leichte Erhöhung der Entsorgungskosten in Höhe von 0,62 € pro t Abfall könne aus einer Rücklage aus dem Jahr 2015 ausgeglichen werden. Dadurch könne auf eine Erhöhung der Gebühren und Entgelte verzichtet werden. **Herr Mankowsky** informiert über eine Gebührenübersicht benachbarter Kreise und kreisfreier Städte, wonach der Rhein- Kreis Neuss einen guten Platz einnehme (Anlage 1).

**Vorsitzender Herr Markert** erkundigt sich nach den Abfallmengen, die im Rhein-Kreis Neuss pro Person und Jahr erzeugt werden. **Herr Wahlen** antwortet, dass im Rhein- Kreis Neuss pro Jahr ca. 400 kg Abfall pro Person produziert werden. **Herr Wappenschmidt** stellt heraus, dass es im nächsten Jahr zu keiner zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis durch den Kreis kommen werde. **Frau Hugo-Wissemann** weist auf die Nachhaltigkeit der Abfallwirtschaft im Kreis hin, erzielt vor allem durch die Kompostierungs- und Wertstoffsortierungsanlage. **Herr Dr. Kalthoff, Herr Banse, Herr Clever, Herr Wappenschmidt** und **Herr Mankowsky** beteiligen sich an der weiteren Diskussion.

**Vorsitzender Herr Markert** hebt den großen Konsens hervor, der in den vergangenen zwei Jahrzehnten in der Abfallpolitik im Rhein-Kreis Neuss geherrscht habe. **Vorsitzender Herr Markert** berichtet über positive Entwicklungen bei der aktuellen Aufstellung des AWP. Er erwarte daher, dass diese positive Entwicklungen mit dazu beitragen werden, dass der allgemeine Konsens auch in Zukunft so erhalten bleibe.

**Beschluss:**

Der Planungs- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig beschlossen

**8. Änderung der Entgelte für die Nutzung des Gewerbeschadstoffmobils  
Vorlage: 68/0970/XVI/2015**

**Protokoll:**

**Herr Mankowsky** informiert über das Gewerbeschadstoffmobil, welches insbesondere von Ärzten und Handwerksbetrieben genutzt werde. Eine kürzlich durchgeführte Ausschreibung habe zu neuen Konditionen geführt, die in die Entgeltliste aufgenommen worden seien.

**Beschluss:**

Vorbehaltlich der Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil bzgl. der Auftragsvergabe (Vorlage 68/0962/XVI/2015) empfiehlt der Planungs- und Umweltausschuss dem Kreistag folgende Änderung der Entgeltordnung:

Achtzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.1996

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.1994 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 15.12.2015 die folgende Änderung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Abweichend von § 2 werden bei der Anlieferung von Abfällen zum Gewerbeschadstoffmobil die folgenden Entgelte erhoben:

Anfahrtpauschale einschließlich 15 Minuten Aufenthalt €/Anfahrt	26,00
Zeitzuschlag je angefangene weitere 10 Minuten nuten	6,50 €/10 Mi- nuten
Metalleballagen mit Reststoffen	0,41 €/kg
Kunststoffballagen mit Reststoffen	0,41 €/kg
quecksilberhaltige Rückstände	4,95 €/kg
Säuren	0,43 €/kg
Laugen	0,43 €/kg
Fotochemikalien	0,43 €/kg

Pflanzenschutzmittel	0,85 €/kg
Altmedikamente	0,28 €/kg
Altöl	0,43 €/kg
ölhaltige Mischabfälle	0,28 €/kg
PCB-Kleinkondensatoren	1,05 €/kg
Lösungsmittel	0,43 €/kg
Altlacke, Altfarben	0,43 €/kg
Dispersionsfarben	0,22 €/kg
Labor- und Chemikalienreste (org.)	1,05 €/kg
Labor- und Chemikalienreste (anorg.)	1,05 €/kg
Spraydosen	0,95 €/kg
Nicht identifizierbare Problemabfälle	1,05 €/kg
Abfälle aus Arztpraxen (AVV 18 01 01 und 18 01 04)	
Größe 1, 30-Liter-Behälter	3,00
€/Behälter	
Größe 2, 50-Liter-Behälter	3,90
€/Behälter	

## § 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

## 9. Mitteilungen

### 9.1. Bericht der Verwaltung zum Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich Nord Vorlage: 61/0972/XVI/2015

#### Protokoll:

**Herr Große** referiert über den „Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss“, eine Fortführung des Masterplan Grün aus dem Köln-Bonner-Raum. Er merkt an, dass solch ein Entwicklungsplan auch als eine Aufwertung des Landschaftsplanes angesehen werden könne, da die biologischen und ökologischen Aspekte des Landschaftsplanes um die Belange der Kulturlandschaft ergänzt werden. **Herr Große** betont, dass Kulturlandschaft einen wichtigen Bestandteil der Heimat darstelle. Letztendlich handelt es sich auch um einen weichen Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Rhein-Kreises Neuss. **Herr Große** erinnert daran, dass bereits in 2013 verschiedene Projektskizzen aus dem südlichen Kreisgebiet im Planungs- und Umweltausschuss vorgestellt worden seien. Er benennt daraus drei Projekte, die sich aktuell in der Umsetzungsphase befinden:

- Grüne Fuge Jüchen (am Tagebaurand)
- Strategischer Bahndamm
- Freizeitkonzept „Nievenheimer Seen“
-

**Herr Große** betont, dass der Entwicklungsplan aus dem südlichen Kreisgebiet heraus nun weiter in das nördliche Kreisgebiet geführt werden solle. **Herr Große** stellt in einem Powerpoint-Vortrag Anlass und Anforderungen an die Planung vor. Er hebt hervor, dass vor allem Wert auf die Umsetzungsfähigkeit der Projekte gelegt worden sei und auf eine Abstimmung mit der Regionalplanung. **Herr Große** informiert, dass für den Teilbereich Nord der Planung bereits verschiedene Abstimmungsgespräche mit Kaarst, Korschenboich und Meerbusch und weiteren Akteuren, insbesondere der Landwirtschaft, geführt worden seien. **Herr Große** führt aus, dass inzwischen 29 Projektvorschläge aus dem nördlichen Kreisgebiet vorlägen. Diese seien in der Tischvorlage (Anlage 2) aufgelistet und detailliert beschrieben worden.

**Herr Große** fasst die weitere Planung zusammen, nämlich den bereits im südlichen Kreisgebiet erarbeiteten Entwicklungsplan mit dem nördlichen zu einem Gesamtplan „Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss“ zu verbinden.

**Herr Graaf** erkundigt sich über die Auswirkungen auf die Regionalplanung. **Herr Große** antwortet, dass Kulturlandschaft im Regionalplan kein Ziel sondern einen Grundsatz darstelle. Kulturlandschaften werden in sogenannten Beikarten eingetragen. Der Entwicklungsplan des Kreises werde in die Erstellung dieser Beikarten einfließen. **Frau Hugo-Wissemann** sagt, dass dieser Entwicklungsplan zeige, dass der Rhein-Kreis Neuss auch kulturhistorisch und landschaftlich einiges zu bieten habe. Sie erkundigt sich zur Umsetzung der Projekte. **Herr Große** betont, dass es sich um eine Angebotsplanung handle. Er informiert, dass es für den Entwicklungsplan kein eigenes Förderinstrument gebe, allerdings verschiedene andere Fördertöpfe genutzt werden könnten. Der Kreis werde die Kommunen bei der Umsetzung der Projekte natürlich unterstützend begleiten und dabei auch geeignete Fördermöglichkeiten eruieren. **Frau Steinkühler** fragt, ob im Entwicklungsplan der Konverterstandort mit berücksichtigt worden sei. **Herr Große** verneint dies und sagt, dass es sich beim Entwicklungsplan um keine konkrete Eingriffsplanung handle, sondern um eine informelle Planung ohne rechtskräftige Festsetzungen oder ähnlichem. **Herr Banse** fragt, warum der Entwicklungsplan sich aus dem Köln-Bonner Raum entwickelt habe und nicht aus Düsseldorf. **Herr Große** antwortet, dass Düsseldorf diesbezüglich keine eigene Initiative gezeigt habe, also keinen Entwicklungsplan wie den Masterplan Grün der Region Köln/Bonn erstellt habe, an dem man sich hätte beteiligen können.

*(Anmerkung der Schriftführung: Die Powerpoint-Präsentation (Anlage 3) ist wegen der besseren Lesbarkeit auch auf der Internetseite des Rhein-Kreises Neuss abgelegt.)*

## 9.2. Bericht der Verwaltung zur Wasserführung des Norfbachs

### Protokoll:

**Herr Clever** informiert, dass der Norfbach nur über ein geringes natürliches Gefälle verfüge, die Fließgeschwindigkeit daher insgesamt sehr gering sei. Sumpfungsbedingt durch den Tagebau habe der Norfbach in seinem Oberlauf bis etwa zur Ortslage Norf den Grundwasseranschluss verloren. Bei normalen Grundwasserständen habe der Norfbach im Unterlauf ab der Ortslage Norf dann aber wieder einen natürlichen Grundwasseranschluss. Es sei denn, dass trockene Phasen mit geringen Niederschlagsmengen zu niedrigen Grundwasserständen führen. Dann könne der Norfbach auch im Unterlauf trocken fallen. Dies wäre dann allerdings ein Trockenfallen natürlichen Ursprungs.

**Herr Clever** erklärt, dass der Bergbaubetreiber RWE im Oberlauf an zwei Stellen insgesamt ca. 100 l pro Sekunde Wasser als Ausgleichsmaßnahme einleite. Dieses Ausgleichswasser reiche dann im Regelfalle für eine Wasserführung bis zur Ortslage Norf.

**Herr Clever** berichtet, dass das Bachwasser punktuell im Oberlauf durch Laubeinfall an einigen Stellen aufgestaut werden könne. Dadurch werde die Wasserführung hinter der Aufstauung unterbrochen. Auch könne im Aufstaubereich viel Wasser im Uferbereich versickern.

**Herr Clever** fasst zusammen, dass aktuell niedrige Grundwasserstände gemessen werden und dass es parallel dazu auch Aufstauungen durch Laubeintrag gebe, beides mit entsprechenden Konsequenzen. Der Erftverband als Unterhaltungsträger des Norfbachs habe die Aufstauungen im Oberlauf allerdings kurzfristig wieder beseitigt. **Herr Clever** betont, dass die Kreisverwaltung plane, gemeinsam mit dem Umweltministerium NRW, der Bezirksregierung und RWE die komplexe Thematik „Norfbach“ zu erörtern mit dem Ziel einer Situationsverbesserung. Über die Ergebnisse werde die Verwaltung im Planungs- und Umweltausschuss berichten.

**Herr Geroneit** berichtet über weitere Probleme: Die Wasserentnahmen zur Gartenbewässerung durch Anlieger und die teilweise extremen Geruchsbelästigungen in den Bachbereichen, wo das Wasser nicht fließe. Auf Anfrage von **Herrn Geroneit** sagt **Herr Clever**, dass auch die Wasserentnahme durch die Müggenburg mit in die Erörterung einbezogen werde. **Herr Geroneit** bittet darum zu prüfen, ob in den Zeiten mit geringer Wasserführung nicht mehr Wasser durch den Bergbautreibenden RWE eingeleitet werden könne.

**Herr Heyner** schlägt vor, den Erftverband einzuladen und zu bitten, über den Zustand auch der anderen Gewässer im Kreisgebiet zu informieren. **Vorsitzender Herr Markert** unterstützt diesen Vorschlag und gibt zu Protokoll, dass der Erftverband zur nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses eingeladen werden solle.

**Herr Clever** informiert, dass die Anlieger des Norfbaches bereits per Postwurfsendung darauf hingewiesen worden seien, dass ungenehmigte Wasserentnahmen aus dem Norfbach zu unterbinden seien. **Herr Clever** betont, dass bei festgestellten Aufstauungen im Norfbach umgehend der Erftverband oder auch das Kreisumweltamt informiert werden sollte, damit eine Räumung schnellstmöglich erfolgen könne.

### 9.3. Bericht der Verwaltung zu verschiedenen Gutachten zum Ende des Entsorgungsvertrages

#### Protokoll:

**Herr Mankowsky** informiert, dass der Kreisausschuss zum Ende des Entsorgungsvertrages aus dem Bereich der Abfallwirtschaft verschiedene Gutachten beauftragt habe. So müssen z. B. die Wiederbeschaffungszeitwerte der Wertstoffsortier- und Abfallbehandlungsanlage (WSAA) und des Kompostwerkes ermittelt werden. Er verweist darauf, dass darüber bereits in der letzten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses informiert worden sei. **Herr Mankowsky** betont, dass vor allem auch die Betreuung des Ausschreibungsverfahrens von Wichtigkeit sei. Man sei daher sehr froh, ein renommiertes Unternehmen beauftragt zu haben, welches bereits 1.500 europaweite Ausschreibungen erfolgreich betreut habe.

## 10. Anfragen

### 10.1. Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 11.11.2015 zu Wildtierauffangstationen im Rhein-Kreis Neuss

**Vorlage: 39/0989/XVI/2015**

#### **Protokoll:**

**Herr Mankowsky** verweist auf die Tischvorlage (Anlage 4), in der u. a. eine Vielzahl von Ansprechpartnern und Institutionen aufgelistet seien, die sich mit Wildtieren beschäftigen bzw. in Problemfällen mit Rat und Tat zur Seite stünden. Er informiert über die rechtlichen Grundlagen, insbesondere über Unterschiede zwischen Fund- und Wildtieren. Aufgefundene Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten würden wie Hunde, Katzen und landwirtschaftliche Nutztiere werden als Fundtiere eingestuft und entsprechend behandelt. Das bedeute z. B., dass die Gemeinde als Fundbehörde zur Aufnahme und Betreuung verpflichtet sei. Wildtiere dagegen zählen als herrenlos. Werden diese aufgenommen, werde man automatisch selber zum Tierhalter mit den entsprechenden Verpflichtungen. **Herr Mankowsky** berichtet, dass Wildtiere nicht dem Fundrecht unterliegen, was bedeute, dass die Gemeinde nicht verpflichtet sei, diese aufzunehmen und zu betreuen. **Herr Mankowsky** informiert auch über Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen.

**Herr Mankowsky** betont, dass der Rhein-Kreis Neuss wichtige Informationen über das richtige Verhalten beim Auffinden von kranken oder verletzten Wildtieren auf seiner Internetseite eingestellt habe. Er ergänzt, dass Wildtierauffangstationen aufgrund der Vielzahl der Wildtierarten vom Igel über Greifvögel bis hin zum Wildschwein mit verschiedensten Krankheiten und Bedürfnissen meist nur eine bzw. nur wenige Arten aufnehmen.

**Herr Wappenschmidt** und **Vorsitzender Herr Markert** schlagen vor, die Öffentlichkeit weiterhin zu informieren, z. B. auch über die lokale Presse. **Herr Mankowsky** sagt dies zu.

### 10.2. Anfrage des Ausschussmitglieds Dr. Kalthoff vom 17.11.2015 zum Thema Erdverkabelung im Rhein-Kreis Neuss

#### **Protokoll:**

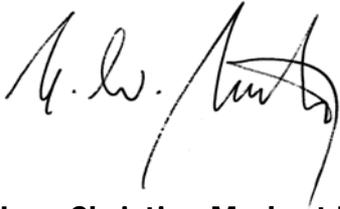
**Herr Dr. Kalthoff** berichtet über neue Erkenntnisse im Umfeld elektromagnetischer Felder. So wiesen aktuelle Studien auf Leukamiefälle bei Kindern hin, die im Bereich von Hochspannungsfreileitungen lebten. Er spricht sich daher dafür aus, das Thema „Erdverkabelung“ in Teilbereichen der 380 KV-Trasse nicht frühzeitig auszuklammern. **Herr Schmitz** fragt, ob der Kreis auf Erdverkabelung generell verzichten wolle. **Frau Hugo-Wissemann** möchte wissen, welchen Einfluss der Kreis überhaupt auf Verfahren zu Änderungen im Trassenverlauf habe oder ob dieses von der Bundesnetzagentur festgelegt werde. **Herr Temburg** teilt mit, dass in seinem Amt aktuell ein Antrag von Amprion zu Änderungen von Maststandorten im bestehenden Trassenverlauf zur Prüfung vorliege. Nach Absprache mit **Herrn Temburg** teilt **Vorsitzender Herr Markert** mit, dass dieses Thema nochmals als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses behandelt werde.

### 10.3. Anfrage des Ausschussmitglieds Rudolf Graaf vom 17.11.2015 zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes

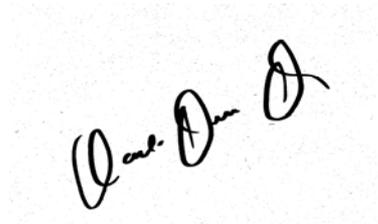
#### Protokoll:

**Herr Graaf** fragt an, ob der Kreis zur geplanten Novellierung des Landes-Naturschutzgesetzes eine Stellungnahme abgegeben habe. Er informiert detailliert über eine Vielzahl von Änderungen, die seiner Meinung nach kommunalfeindlich seien. **Vorsitzender Herr Markert** regt an, Mitteilungen mit solch einer Detailtiefe zukünftig vorab schriftlich einzureichen. **Herr Mankowsky** bestätigt, dass der Kreis bereits eine Stellungnahme abgegeben habe und sagt zu, diese dem Protokoll beizufügen (Anlage 5).

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schliesst **Vorsitzender Herr Markert** um 19.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.



**Hans Christian Markert MdL**  
Vorsitzender



**Karl-Heinz-Olk**  
Schriftführer

Körperschaft	2016					Vergleichszahl in €/Einw. <sup>1)</sup>
	Grund- gebühr pro Einw.	Hausmüll €/t	Sperrmüll €/t	Biotonne €/t	Papier €/t vergütet <sup>2)</sup>	
Kreis Wesel	22,50	207,00	207,00	97,00	-90,00	81,11
Kreis Kleve		235,00	235,00	153,00	-25,00	72,61
Städteregion Aachen	14,60	177,92	123,76	80,40	-83,20	62,75
Stadt Aachen	13,42	177,92	123,76	80,40	-83,20	61,57
Kreis Düren	11,84	177,92	123,76	80,40	-83,20	59,99
Rhein-Kreis Neuss		188,50	188,50	96,52	-81,62	54,12
Kreis Mettmann		148,50	148,50	104,70	0,00	47,06
Kreis Viersen		148,32	148,32	100,00	-50,00	45,16
Rhein-Erftkreis		158,63	158,63	53,28	-81,62	42,65

- 1) Die Vergleichszahlen wurden ermittelt durch Übertrag der Gebühren auf die Einwohnerzahl und Abfallmengen des Kreises
- 2) Die Papiervergütungen sind in der Regel an einen Index gekoppelt. Die obigen Angaben beziehen sich auf den Stand November 2015. Im Rhein-Erftkreis, in dem die kreisangehörigen Kommunen die Papiersammlung durchführen, wurde die Papiervergütung des Rhein-Kreises Neuss eingesetzt.

Die Angaben stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweils zuständigen politischen Gremien.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.11.2015

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung

rhein  
kreis  
neuss

## Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 61/0972/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	17.11.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

### **Bericht der Verwaltung zum Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss, Teilbereich Nord**

#### **Sachverhalt:**

Der Bericht über den aktuellen Bearbeitungsstand wurde in der Sitzung des Kreisausschusses am 03.11.2015 in den Planungs- und Umweltausschuss verwiesen

Über die Erarbeitung des nördlichen Teilbereiches des Entwicklungsplans Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss wurde zuletzt in der Sitzung des Kreisausschusses vom 19.05.2015 wie folgt berichtet:

#### **Bericht im Kreisausschuss über den Workshop zum „Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss-Nord“ am 14.04.2015**

Mit der Erarbeitung des nördlichen Teilsbereiches des Entwicklungsplans Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss wurde im Juli letzten Jahres das Büro WGF Landschaft beauftragt. Zunächst erfolgten die Einleitungsgespräche Ende letzten Jahres bei den beteiligten Kommunen Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich.

Im Werkstattgespräch am 26. Februar diesen Jahres zum Thema "Kulturlandschaft in der Regionalplanung" wurde, insbesondere das durch Prof. Schulte erarbeitete "Kulturlandschaftsnetzwerk" vorgestellt und diskutiert. Dieses Kulturlandschaftsnetzwerk wird die Basis für die weitere Bearbeitung des Entwicklungsplanes Kulturlandschaft bilden.

Am 14.04.2015 wurde als nächster Arbeitsschritt, gemeinsam mit den Vertretern der beteiligten Kommunen, mit der Region Köln Bonn sowie mit Vertretern der Landwirtschaft der aktuelle Planungsstand erörtert und die Konzeption der Projekte weitergeführt.

Dabei wurden insbesondere folgende Themen diskutiert:

- Einbindung des Projektes in die Region (Regionalplanentwurf)
- Leitbild und Entwicklungsziele auf der Basis des Gutachtens von Prof. Schulte
- Konzeption erster Projektvorschläge
- Förderinstrumente

Der vorgestellte Arbeitsstand des Projektes wurde von den Beteiligten grundsätzlich begrüßt. Die vorgetragenen Kritikpunkte und Änderungsvorschläge werden in das weitere Bearbeitungsverfahren aufgenommen.

### **Bericht über den aktuellen Bearbeitungsstand**

Auf Grundlage der Ergebnisse des Mitte April durchgeführten Workshops wurden durch das beauftragte Büro WGF Landschaft in enger Abstimmung mit der Verwaltung des Kreises und der beteiligten Kommunen Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich und Neuss Projektvorschläge zur Entwicklung des Kulturlandschaftsnetzwerkes ausgearbeitet.

Die 29 Projektvorschläge (**Anlage**) liegen in den Entwurfsfassungen vor und werden im weiteren Erarbeitungsprozess mit den beteiligten Kommunen und, soweit thematisch betroffen, mit Vertretern der Landwirtschaft weiter entwickelt.

In der weiteren Bearbeitung ist beabsichtigt aus dem südlichen, in 2013 erstellten Teilbereich, und dem Teilbereich Nord eine Gesamtfassung des „Entwicklungsplans Kulturlandschaft im Rhein - Kreis Neuss“ zu erstellen. Dieser Gesamtfassung soll als einheitliche Basis für die Analyse und Gliederung der Kulturlandschaft das Gutachten „Kulturlandschaftsnetzwerk im Rhein-Kreis Neuss“ von Prof. Dr. Gerd Schulte zu Grunde liegen. Somit wird eine aktuelle und wissenschaftlich begründete Grundlage verwendet, die auch im Prozess der Regionalplanfortschreibung Berücksichtigung findet.

Die Fertigstellung des Gesamtplanes „Entwicklungsplan Kulturlandschaft im Rhein-Kreis Neuss“ ist für Januar 2016 terminiert.

### **Anlagen:**

Anlage\_ Entwicklungsplan Kulturlandschaft

Entwicklungsraum	Projekt	Ziel	Stadt-, Gemeindegebiet
KULTURLANDSCHAFTS- NETZ	LANDWIRTSCHAFT IM KULTUR- LANDSCHAFTSNETZ	Gemeinsam mit der Landwirtschaft soll das Kulturlandschaftsnetz langfristig und nachhaltig entwickelt werden. Hierzu soll eine Konzeption erstellt werden, die alle erforderlichen Akteure zusammenbringt um einerseits die Erfordernisse des Kulturlandschaftsnetzes zu ermitteln und andererseits die Möglichkeiten der Umsetzung durch landwirtschaftliche Betriebe aufzuzeigen.	übergreifend
	LERNLANDSCHAFT IM KULTUR- LANDSCHAFTSNETZ	Zusammen mit Akteuren aus dem Bildungsbereich soll ein Gesamtkonzept „Lernlandschaft im Kulturlandschaftsnetz“ entwickelt werden. Das Projekt umfasst die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes bezogen auf Zielgruppen, die Auswahl hierfür geeigneter Orte mit ergänzenden Bildungsprofilen sowie die Erstellung eines Bildungsprogramms für die gesamte Lernlandschaft im Kulturlandschaftsnetz. Für die ausgewählten Lernorte gilt es vertiefte Bildungskonzepte und Angebote zu entwickeln.	übergreifend
	ROUTE KULTURLANDSCHAFTS- NETZ	Ermöglichung der Erfahrbarkeit des Kulturlandschaftsnetzwerkes und dessen bedeutende Kulturlandschaftsbestandteile. Attraktive und sichere Vernetzung der einzelnen Teilräume. Werbung für die gesamte Region nach Innen und Außen durch Beitrag zum Klimawandel und durch die Beförderung der umweltfreundlichen Mobilität innerhalb des Rhein-Kreis Neuss.	übergreifend

**Projektliste Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss**

**Stand 19.10.2015**

Entwicklungsraum	Projekt	Ziel	Stadt-, Gemeindegebiet
<b>DENKMALKORRIDORE</b>	ERLEBNISRAUM LIMESSTRASSE	Entwicklung einer Gesamtkonzeption zum „Erlebnisraum Römerstraße“ unter Berücksichtigung der archäologischen Erkenntnisse und des historischen Straßenverlaufs. Erlebarmachen der römischen Limesstraße in ihrem Verlauf und in ihrer Geschichte. Entwicklung einer begleitenden Radroute. Kennzeichnung analog dem bereits entwickelten System ‚Via Belgica‘ und ‚Agrippastrasse‘.	übergreifend
	ERLEBNISRAUM NAPOLEONISCHER NORDKANAL	Entwicklungsstudie zur Aufwertung sowie Verbesserung der Sichtbarkeit und der Zugänglichkeit des Nordkanals; Verbindung mit den Zielen zur ökologischen Aufwertung im Zuge der EU-WRRRL und beabsichtigten Maßnahmen zur Entschlammung; ggf. Sanierung der Fietsallee; Schaffung attraktiver Zugänge / Verknüpfungen zum Kulturlandschaftsnetz.	übergreifend

Entwicklungsraum	Projekt	Ziel	Stadt-, Gemeindegebiet
<b>ERLEBNIS- UND KULTURRAUM „AM ALTEN RHEIN“</b>	ENTWICKLUNGSKONZEPT ALTRHEINSCHLINGEN	Sicherung und Entwicklung der Altrheinschlingen. Erstellung einer handlungsorientierten übergreifenden Gesamtkonzeption mit fachwissenschaftlichen Aspekten zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Altrheinschlingen Erstellung einer handlungsorientierten übergreifenden Gesamtkonzeption zur Erschließung der touristischen Potenziale inkl. Möglichkeiten zur Wissensvermittlung Entwicklung einer begleitenden Rad-Route, Anbindung an das Radwegekonzept „Am Alten Rhein“ Entwicklung von Lernkonzepten und Vermittlungsmöglichkeiten für unterschiedliche Altersstufen,	Stadt Kaarst, Stadt Neuss, Stadt Meerbusch

	Einbindung von außerschulischen Standorten als Örtlichkeit zu Wissensvermittlung	
FREIZEITPARK EISENBRAND	Behutsame und naturschonende Entwicklung des Freizeitparks Eisenbrand am Weststrand Büderichs unter den Aspekten Natur – Kultur – Freizeit in Verbindung mit Gewässerentwicklungsmaßnahmen am Stingesbach.	Niederdonk   Stadt Meerbusch
GRÜNZUG STINGESBACH	Etablierung des Grünzugs Stingesbach als „Netzbrücke“ zwischen den beiden Korridoren „Am Alten Rhein“ und dem „Rheinauenkorridor“. Erlebbar machen der Altstromrinne als Kulturlandschaftsrelikt und Stärkung der ökologischen Funktion.	Niederdonk / Büderich   Stadt Meerbusch
GRÜNZUG OSTERATH	Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für einen Grünzug anknüpfend an die vorhandenen Aktivitäten. Einbezug möglicher Bauflächenenerweiterungen sowie Spiel- und Sportmöglichkeiten. Konzeption eines attraktiver Weges der Kaarst über Osterath / Holterheide mit dem Freiraumkorridor „Am Alten Rhein“ verbindet.	Osterath   Stadt Meerbusch
GRÜNZUG STRÜMP	Beförderung der Vernetzung von Stadt und Landschaft sowie Erhöhung der Freiraumqualität für die angrenzenden Siedlungsbereiche. Verbesserung der Erlebbarkeit der Altrheinschlingenlandschaft. Öffnung des Grenzbachs soweit möglich und durch einen begleitenden Weg öffentlich zugänglich machen.	Strümp   Stadt Meerbusch
NATUR UND FREIZEIT LANK-LATUM	Entwicklung des Latumer See als Teil des „Entwicklungskonzepts Altrheinschlingen“ zu einem attraktiven Naherholungsgebiet. Anspruchsvolle Natur- und Freizeitlandschaft mit Bademöglichkeit einerseits, sowie ruhigen, naturbelassenen Zonen andererseits. Ergänzung des Herrenbuschs durch neue Wälder. Schaffung außergewöhnlicher Übernachtungsmöglichkeiten im Umfeld des Sees mit Bezug zu den Themen Wasser und „Alter Rhein“.	Lank-Latum   Stadt Meerbusch

Entwicklungsraum	Projekt	Ziel	Stadt-, Gemeindegebiet
<b>NETZBRÜCKE LANK-LATUM</b>	Netzbrücke Lank-Latum Grünzug Langenbruchbach	Etablieren des Langenbruchbachs als starke Verbindung zwischen den beiden Korridoren „Am Alten Rhein“ und dem Rheinauenkorridor. Stärkung der Altstromrinne in ihrer ökologischen Funktion und erlebbar machen als Kulturlandschaftsrelikt. Ökologische Aufwertung landschaftlicher Abschnitte und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume. Das Projekt „Natur und Freizeit Latumer See“ als attraktiver Zielpunkt.	Lank-Latum   Stadt Meerbusch
<b>GRÜNER RING KAARST</b>	NORD-OST-GRÜNZUG KAARST	Herstellung eines geschlossenen Freiraumverbundes. Gestaltung eines erlebnisreichen Freiraums vom Kaarster Badesee im Westen, über die AS Kaarst-Nord bis zur AS Holzbüttgen im Osten. Nebeneinander von Freizeitzutzungen, naturnahen Bereichen sowie Land- und Forstwirtschaft. Durchgängige Wegeroute. Freiraumkonzept.	BAB A52 / A57   Stadt Kaarst
	GRÜNZUG KAARST MITTE	Kurze, attraktive Verbindung zwischen Kaarster Seenlandschaft und Nordkanal mit HP der Regio-bahn. Straßenraumkonzept mit Gestaltung des öffentlichen Freiraums.	Stadt Kaarst
	GRÜNZUG HOLZBÜTTGEN	Herstellung eines geschlossenen Freiraumverbundes. Schaffung attraktive Freiräume für die Bevölkerung. Langfristig Entwicklung eines qualitätsvollen und eindeutigen Stedlungsabschlusses gegenüber der Kulturlandschaft.	Holzbüttgen   Stadt Kaarst
	ORTSRAND HÜNGERT	Herstellung eines geschlossenen Freiraumverbundes. Fortführung des bestehenden Grünzugs westlich Holzbüttgens als neuen Siedlungsrand.	Stadt Kaarst

Entwicklungsraum	Projekt	Ziel	Stadt-, Gemeindegebiet
NETZBRÜCKE KAARST-BROICHERSEITE	ALTE LANDWEHR	Erlebarmachung der historischen kurkölnischen Grenzen innerhalb des Kulturlandschaftsnetzes des Rhein-Kreis Neuss.	Stadt Kaarst
	KAARSTER SEENLANDSCHAFT	Entwicklung der Kaarster Seenlandschaft als großes Erholungsgebiet mit unterschiedlichen Funktionen östlich und westlich der BAB A57. Zonierungskonzept und Freiraumplanung in Zusammenarbeit mit den Kiesabbauunternehmen.	Stadt Kaarst, Stadt Meerbusch
	TRITTSTEIN GROSSBROICH	Entwicklung einer sekundären Wald- / Wasserlandschaft. Erweiterung der bestehenden Waldflächen durch die Begründung neuer, standortgerechter Wäldern nördlich und südlich des Nordkanals. Die Umsetzung auch im Zuge von Ausgleich- / Ersatzmaßnahmen.	Broichersdorf   Stadt Kaarst
NETZBRÜCKE BÜTTGEN	LINEARPARK BRAUNSMÜHLE	Teil der Netzbrücke zwischen Altrheinschlingenlandschaft und dem Gewässernetz Jüchener Bäche. Entwicklung eines breiten Verbundelementes mit Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten, Arten- und Biotopschutz. Verknüpfung mit den Kunstinstallationen der Stadt Kaarst. Konzeptstudie und Umfeldgestaltung Braunsmühle	Büttgen   Stadt Kaarst, Stadt Neuss

Projektliste Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein-Kreis Neuss

Stand 19.10.2015

Entwicklungsraum	Projekt	Ziel	Stadt-, Gemeindegebiet
<p><b>GEWÄSSERNETZ JÜCHENER BÄCHE</b></p>	<p>REKULTIVIERUNGSLANDSCHAFT PFERDSBROICH</p>	<p>Entwicklung einer sekundären Wald- / Wasserlandschaft zusammen mit angrenzendem Großbroich. Erhalt bzw. Neuschaffung ökologische wertvoller Zonen. Zonierungs- und Entwicklungskonzept unter Berücksichtigung der bestehenden Rekultivierungspläne. Errichtung einer „Paläontologischen Station“ in Form einer erweiterten Aussichtsplattform in Verbindung mit Nordkanal.</p>	<p>Pferdsbroich - Raderbroich   Stadt Korschenbroich</p>
	<p>TRITTSTEIN PFERDSBROICH</p>	<p>Aufbau eines ökologisch wirksamer Verbindungskorridors zwischen Kiesabbaugbiet Pferdsbroich / Teschenbenden im Norden und Trietbachaue mit dem anschließenden Waldgebiet Raderbroicher Busch im Süden. Umsetzung u.a. durch Erweiterung bestehender Gehölzanzpflanzungen.</p>	<p>Pferdsbroich - Raderbroicher Busch   Stadt Korschenbroich</p>
	<p>BAHNQUERUNG ENGBRÜCK</p>	<p>Machbarkeitsstudie zur Klärung der Querungsmöglichkeit der Bahnlinie im Bereich Trietbach / Engbrück für eine Fußgänger- / Radwegeunterführung mit Anbindung an das bestehende Wegenetz. Kombination mit Gewässerentwicklungsmaßnahmen.</p>	<p>Engbrück   Stadt Korschenbroich</p>
	<p>GRÜNZUG KORSCHENBROICH</p>	<p>Strategie- und Nutzungskonzept zur Ordnung der vielfältigen Anforderungen an den Raum zwischen Engbrück und Trietenbroich und Entwicklung des Grünzugs Korschenbroich in Gänze als erlebnisreicher Freiraum.</p>	<p>Korschenbroich / Pesch   Stadt Korschenbroich</p>
	<p>GRÜNZUG KLEINENBROICH MIT QUERUNG BAHNLINIE</p>	<p>Fortführung des vorhandene Grünzugs entlang des Jüchener Bachs über die Bahnlinie hinweg zu einem geschlossener innerörtliche Grünzug und zu einer übergeordneten Verbindung zwischen den wertvollen Kulturlandschaftsbereichen im Süden und dem Denkmalkorridor Napoleonischer Nordkanal im Norden. Naturnahe Gestaltung des Jüchener Bachs und Entwicklung einer durchgängigen Wege-</p>	<p>Kleinenbroich   Stadt Korschenbroich</p>

		route.	
	GRÜNZUG GLEHN	Entwicklung eines durchgehenden innerörtlichen Grünzugs entlang des Jüchener Bachs als öffentlicher Freiraum unter Anbindung der wesentlichen öffentlichen Einrichtungen.	Glehn   Stadt Korschenbroich
	DORFERLEBNISPFAD LIEDBERG	Gestaltung des Ortes als Lebens- und Arbeitsraum, unter Beachtung der kulturgeschichtlichen Besonderheit für Bewohner sowie Besucher. Herausstellung der materiellen und immateriellen Vernetzungen ins Umland wie Fuß-, Radwege und Sichtbeziehungen. Nachzeichnen der Wege der aus dem Liedberg gebrochenen Quarzit- und Sandsteine. Ortsentwicklungskonzept Liedberg mit Dorferlebnispfad und Lernlandschaft.	Liedberg   Stadt Korschenbroich
	BEGEGNUNGSRAUM SCHMÖLDERPARK	Erstellung eines Freiflächenentwicklungskonzeptes auf Basis eines Parkpflegewerkes. Verbinden der Anforderungen an eine historische Parkanlage mit den aktuellen Herausforderungen, einer vielfältigen Gesellschaft. Schaffen eines hochwertigen Begegnungsraums für alte und junge Menschen sowie für Menschen mit und ohne Behinderung. Anbindung an die wichtigen umliegenden Einrichtungen und das Wegenetz der Gemeinde Jüchen über Straßenräume mit hoher Aufenthaltsqualität.	Hochneukirch   Gemeinde Jüchen

Entwicklungsraum	Projekt	Ziel	Stadt-, Gemeindegebiet
AUENKORRIDOR NIERS	HERRENSHOFFER HÖFE	Erstellung eines räumlichen Strategiekonzept „Erlebnisraum Agrarlandschaft Herrenshoffer Höfe“, Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Kulturlandschaft. Sicherung und Entwicklung der Gehölzbestände (Obst / Kopfwäiden), Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen an Niers und Trietbach.	Herrenshoff   Stadt Korschenbroich

Masterplan Grün im Rhein-Kreis Neuss



Der Entwicklungsplan Kulturlandschaft

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss PLIA 17. November 2015

Gesamtplanung



Nördliches Kreisgebiet 2015

Südliches Kreisgebiet 2013

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss PLIA 17. November 2015

Entwicklungsplan Kulturlandschaft  
Anlass der Planung

1. Fortführung des Masterplan Grün der Region Köln Bonn
2. Konzeption einer Entwicklungsplanung auf Basis der Kulturlandschaft
3. Thematische Ergänzung des Landschaftsplans
4. Konzeption und Vorbereitung **umsetzungsbezogener Projekte**
5. (Abstimmung mit der Regionalplanung)

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss PLIA 17. November 2015

Entwicklungsplan Kulturlandschaft  
Anforderungen an die Planung

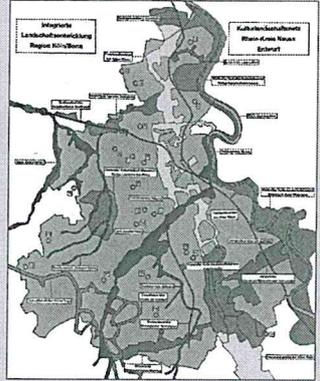
1. Analyse der Kulturlandschaft
2. Entwicklung von Leitbildern und Entwicklungszielen  
=>: das „Gesicht der Landschaft“ soll erkennbar werden.
3. Die umsetzungsbezogenen Projekte:
  - stehen in Zusammenhang mit der umgebenden Kulturlandschaft,
  - steigern die Erlebbarekeit der Kulturlandschaft,
  - tragen zur Qualifizierung der typischen Merkmale der Kulturlandschaft bei.

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss PLIA 17. November 2015

## Planungsstand Nördliches Kreisgebiet

- Juli 2014: Auftragsvergabe an das Nürnberger Büro WGF
- Sept. 2014: Einleitungsgespräche mit den Kommunen Meerbusch, Kaarst, Korschenbroich
- Nov. 2014: Erarbeitung des „Kulturlandschaftsnetzwerks“ als Analyse und Zielplanung durch Prof. G. Schulte
- Jan. 2015: Entwicklung erster Projektvorschläge
- Feb. 2015: Werkstattgespräch zur Abstimmung mit der Regionalplanung
- Bis April 2015: Weiterentwicklung der Thematik Kulturlandschaft
- Ab April 2015: Abstimmungen der Entwicklungsprojekte mit den Kommunen und weiteren Akteuren (Landwirtschaft)
- Feb. 2016: Fertigstellung der Planung als Gesamtfassung für das Kreisgebiet

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss PL16 17. November 2015



**Kulturlandschaftseinheiten**

- Wertvolle Kulturlandschaften
- Freiraumkorridore
- Gewässernetze
- Auenkorridore
- Denkmalkorridore
- Zukunftskorridore
- Netzbrücken
- Kulturlandschaftsinseln

Prof. Dr. G. Schulte

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss PL16 17. November 2015

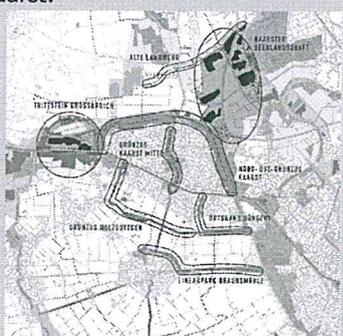
## Planungsstand Nördliches Kreisgebiet

### Projekte im gesamten Kreisgebiet

- Landwirtschaft im Kulturlandschaftsnetzwerk
  - > Konzeptentwicklung gemeinsam mit der Landwirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft im Kreisgebiet
- Lernlandschaft im Kulturlandschaftsnetzwerk
  - > Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes zur Kulturlandschaft mit Akteuren aus dem Bildungsbereich
- Route Kulturlandschaftsnetz
  - > Touristische Erfahrbarkeit des Kulturlandschaftsnetzwerkes entwickeln incl. Werbung nach Innen und Außen

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss PL16 17. November 2015

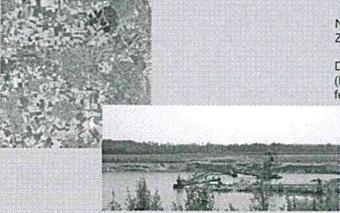
## Planungsstand Nördliches Kreisgebiet, Stadt Kaarst:



Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss PL16 17. November 2015

Planungsstand Nördliches Kreisgebiet

Erste Planungsvorschläge Stadt Kaarst:  
 Kaarster Seenlandschaft => Teil der Netzbrücke



Schaffung einer Erholungslandschaft nach der Rekultivierung  
 Neuordnung der Raumnutzungen, Zugänglichkeit  
 Derzeit Defizite in der Erschließung (kein Wegebau durch Rekultivierung festgesetzt)

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Heins  
 PLIA 17. November 2015

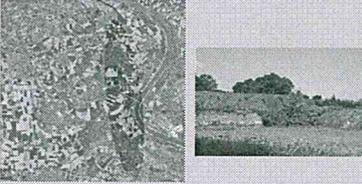
Planungsstand Nördliches Kreisgebiet, Stadt Meerbusch:



Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Heins  
 PLIA 17. November 2015

Planungsstand Nördliches Kreisgebiet

Erste Planungsvorschläge Stadt Meerbusch:  
 Limesstraße => Denkmalkorridor



Sicherung und Entwicklung des kulturellen Erbes in Abstimmung mit den Planungen zum Antrag Unesco-Weltkulturerbe  
 Inwertsetzung der Römerstraße (wissenschaftlich-archäologisch und touristisch-ökonomisch)  
 Erlebbarkeit steigern und Öffentlichkeit präsentieren  
 Highlights im Raum herausarbeiten (Altes Weberfeld | Strümpf, Römische Villa | Haus Meer)

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Heins  
 PLIA 17. November 2015

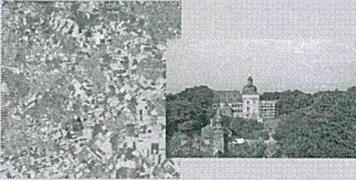
Planungsstand Nördliches Kreisgebiet, Stadt Korschenbroich:



Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Heins  
 PLIA 17. November 2015

**Planungsstand Nördliches Kreisgebiet**

**Erste Planungsvorschläge Stadt Korschenbroich:**  
 Dorferlebnispfad Liedberg =>  
 Teil des „Wertvollen Kulturbereiches Dycker Ländchen /Liedberg“



Ertüchtigung Wegenetz für Erholung / Tourismus  
 Konzeption Dorferlebnispfad

Beschilderung und Information  
 (Kulturlandschaft, Geologie, Naturschutz, etc.)

Verbindungen in die Landschaft

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss  
 PL11A 17. November 2015

**Ausblick**

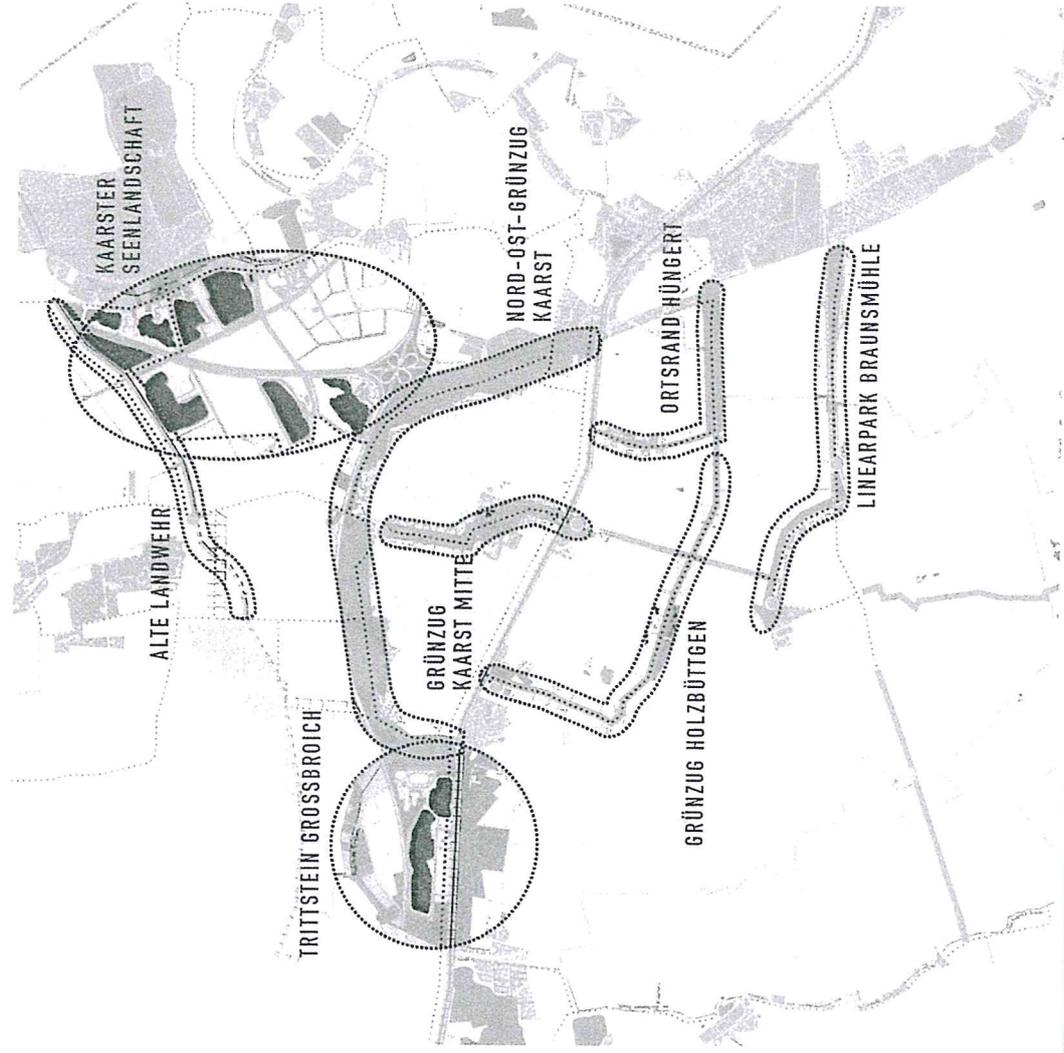
- Der Entwicklungsplan Kulturlandschaft des Rhein-Kreis Neuss setzt als informelle Planung eigene Impulse zum Regionalplan.
- Über Entwicklungsprojekte erfolgt eine Qualifizierung der typischen Bestandteile der Kulturlandschaft.
- Durch die Leistungen der Landwirtschaft wird die typische Ausprägung der Kulturlandschaft nachhaltig erhalten und entwickelt.
- Durch touristische und pädagogische Konzepte wird die Kulturlandschaft erschlossen, als wichtiger Bestandteil der Heimat vermittelt und als weicher Standortfaktor entwickelt.

Entwicklungsplan Kulturlandschaft Rhein - Kreis Neuss  
 PL11A 17. November 2015

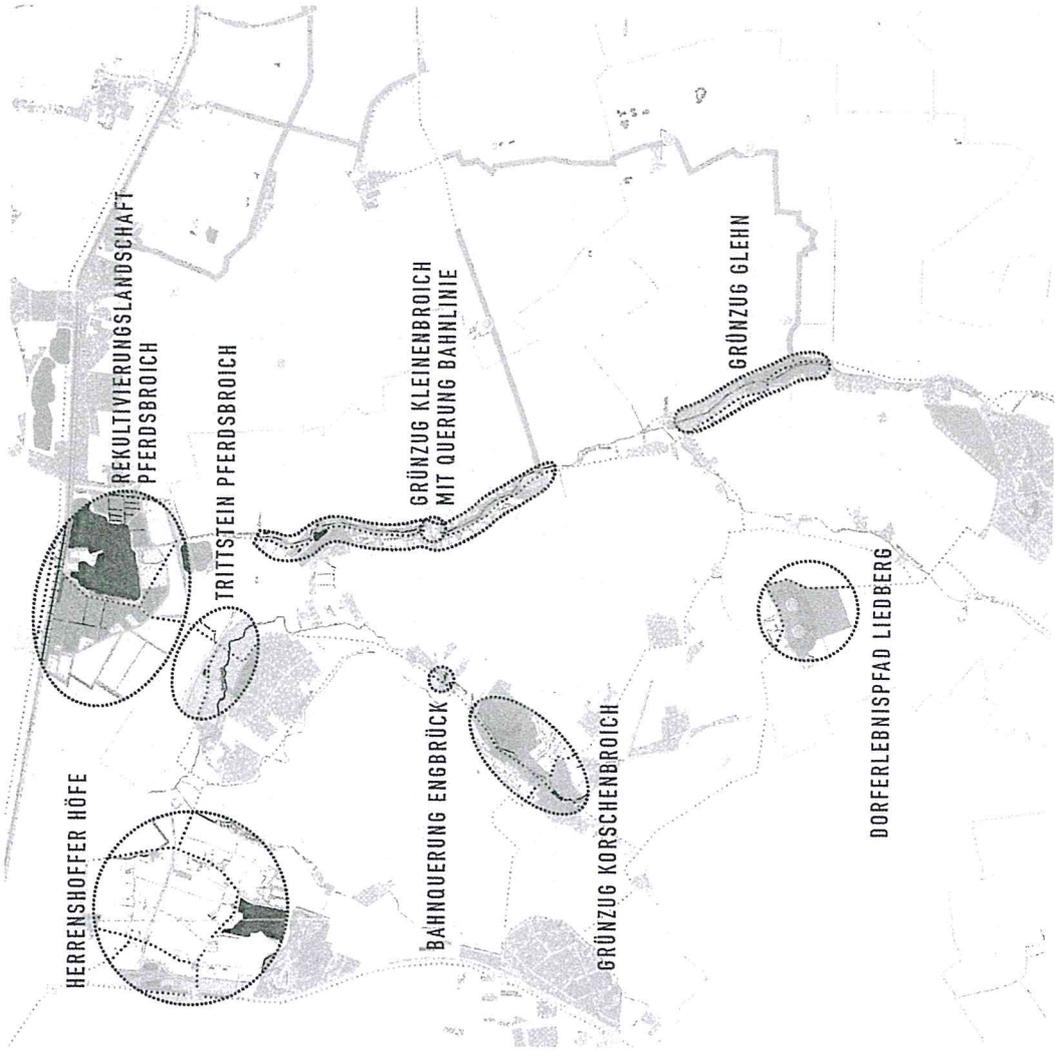




# Planungsstand Nördliches Kreisgebiet, Stadt Kaarst:



# Planungsstand Nördliches Kreisgebiet, Stadt Korschenbroich:



# Planungsstand Nördliches Kreisgebiet, Stadt Meerbusch:



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 17.11.2015

39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

**rhein  
kreis  
neuss**

## Tischvorlage

**Sitzungsvorlage-Nr. 39/0989/XVI/2015**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	17.11.2015	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:****Stellungnahme des Rhein-Kreis Neuss zu der Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 11.11.2015****Planungs- und Umweltausschuss im Rhein-Kreis Neuss****"Wildtierauffangstationen im Rhein-Kreis Neuss"****Sachverhalt:**

zu Frage 1:

Rechtliche Grundlagen:

Grundsätzlich sind aufgefundene Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten werden, wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst wildlebenden Arten zuzurechnen sind, als *Fundtiere* einzustufen und zu behandeln. Fundtiere unterliegen dem Fundrecht (BGB§965-984). Für den Finder oder die Finderin besteht die Pflicht, das aufgefundene Tier der zuständigen Fundbehörde (Gemeinde) anzuzeigen. Die zuständige Behörde ist zur Aufnahme und Betreuung des Fundtieres verpflichtet. Sie kann diese Aufgabe Dritten z.B. Tierschutzvereinen übertragen.

Wildtiere sind dagegen herrenlos im Sinne des § 960 BGB. An ihnen besteht kein Eigentum. Sie unterliegen nicht dem Fundrecht. Für die Fundbehörde besteht keine Pflicht zur Aufnahme und Betreuung dieser Tiere. Eine Aneignung herrenloser Tiere ist grundsätzlich möglich. Werden solche Tiere jedoch von Personen aufgenommen, so werden sie damit zum Tierhalter und übernehmen die Verpflichtung, dieses Tier entsprechend dem Tierschutzgesetz artgemäß zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Dazu gehört auch die medizinische Versorgung, da Wildtiere ja nun gerade wegen Verletzungen oder Schwächung durch Krankheiten aufgenommen werden.

Einschränkungen bestehen für wildlebende Tiere durch das Jagd- und Naturschutzrecht. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 44) ist es verboten,

wildlebende Tiere besonders geschützter Arten zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie sie in Besitz zu nehmen. Abweichend davon können gemäß § 45 Absatz 5 BNatSchG vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften verletzte oder kranke Tiere aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen. Sie sind unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbständig erhalten können. Die Aufnahme der besonders geschützten Tiere ist der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Für alle Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, hat der örtliche Jagdausübungsberechtigte (der Jagdpächter oder der Besitzer bzw. Nutznießer einer Eigenjagd) das alleinige Aneignungsrecht (§ 1 Abs. 1 und 5 BJagdG). Werden Wildtiere, die dem Jagdrecht unterliegen, durch Dritte der Natur entnommen, um z. B. ein verletztes Tier zu einem Tierarzt zur Behandlung zu bringen, muss derjenige, der die Tiere der Natur entnimmt, dies dem zuständigen Jagdausübungsberechtigten oder der Polizei mitteilen.

#### Weitere Anmerkungen:

Da die Entnahme eines Wildtieres aus seiner gewohnten Lebensumgebung immer mit Stress und Leiden für das Tier verbunden ist, sollte der Eingriff durch den Menschen gut überlegt sein und die Ausnahme bleiben. Auch in Unkenntnis der speziellen Verhaltensweisen von vielen Wildtieren erfolgen häufig unnötige und falsche Eingriffe durch den Menschen in die Natur. Die in dem Merkblatt des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes genannten Informationsquellen sollen dazu dienen, solche Fehler zu vermeiden und die richtigen Ansprechpartner z. B. auch beim Auffinden von verletzten Greifvögeln zu finden.

Die aus der Anfrage hervorgehenden Anmerkungen zu den Tierheimen können nach hiesiger Kenntnis für die 3 im RKN ansässigen Tierheime nicht bestätigt werden. Diese Tierheime sind in Bezug auf Fachkenntnisse und Räumlichkeiten auf die Aufnahme von v. a. Igel, aber auch verschiedenen anderen Wildtierarten eingestellt.

Weiterhin werden auch durch die Station des Tierschutzvereins Neuss e.V. verschiedene Wildtiere seit Jahren fachgerecht aufgenommen und auf eine tierschutzgerechte Wiederauswilderung vorbereitet.

#### Fazit:

Eine Verpflichtung, Wildtiere aufzunehmen, hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Somit gibt es auch keine Zuständigkeitsregelung für die Aufnahme von Wildtieren. Einzelfallregelungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, BGB und dem Jagdrecht.

Die Tierheime im RKN, der Tierschutzverein Neuss, aber auch verschiedenen andere Stellen (siehe Merkblatt) im hiesigen Umkreis haben sich auf die Beratung und Aufnahme von bestimmten Wildtierarten spezialisiert. Dazu gehört auch die Aufnahme von Greifvögeln.

**zu Frage 2:**

Die Verwaltung stellt keine Überlegungen an, hier mittelfristig eine kreiseigene Station zu betreiben.

Eine solche Station müsste dem Zweck dienen, verletzte Wildtiere aufzunehmen, gesund zu pflegen und sie anschließend wieder in ihren natürlichen Lebensraum zu entlassen. Über die tiermedizinische Versorgung hinaus bedeutet das, dass die Tiere tierschutzkonform, d.h. ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend, untergebracht und gefüttert werden müssten. Ferner müsste darauf geachtet werden, dass die Tiere nicht auf den Menschen geprägt werden, sondern wild bleiben, damit sie in der Natur überleben können.

Die Beachtung dieser Aspekte führt zu der Konsequenz, dass eine solche Station immer nur für eine oder wenige Wildtierarten geeignet sein kann.

**Anlagen:**

Anfrage Bündnis 90 Die Grünen Wildtierauffangstation  
Merkblatt \_Aufgefundene Wildtiere im Rhein-Kreis Neuss\_

Informationsblatt zum Thema:  
**Aufgefundene Wildtiere im Rhein- Kreis Neuss**

Gelangen (v. a. junge) Wildtiere in Not, so sollte es aus Gründen des Tier- und Artenschutzes dem Menschen ein Anliegen sein, diesem Tier zu helfen. Dabei ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:

1. Eine eindeutige Zuständigkeitsregelung für aufgefundene Wildtiere hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Grundsätzlich dürfen Wildtiere nicht aus der Natur entnommen werden. Als einzige Ausnahme gilt, wenn Tiere eindeutig menschliche Hilfe benötigen.
2. Eine Aufzucht in der Natur stellt immer die bessere Alternative dar als die Handaufzucht durch den Menschen. Letzteres kann also nur dann eine Lösung sein, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind und eine Tieraufnahme nicht zu umgehen ist.
3. Bitte erkundigen Sie sich, bevor sie ein Tier aufnehmen, bei einem Sachverständigen, ob aufgefundene Jungtiere tatsächlich Hilfe benötigen (z. B. vermeintlich verlassene Rehkitze, Singvogelästlinge oder Hasen, bei denen die Jungtiere nur selten zum Säugen/ Füttern vom Muttertier aufgesucht werden und eine kontinuierliche Bewachung des Jungtieres durch einen Menschen die Rückkehr der Mutter verhindert). Ggf. können Wildtiere auch am Fundort betreut werden. Checklisten, Ansprechpartner und Informationen gibt es bei den unten genannten Kontakt-Adressen.
4. Verletzte, geschwächte oder unterkühlte Wildtiere, die aufgenommen werden, müssen in jedem Fall einem Tierarzt vorgestellt werden. Dieser kann klären, ob und welche Behandlung das Tier erhalten muss, um zu genesen; bzw. auch, um für den Menschen ansteckende Krankheiten auszuschließen.
5. Derjenige, der sich Wild aneignet, nimmt es in Besitz und ist dann dafür verantwortlich. Er ist verantwortlich für die art- und tierschutzgerechte Aufzucht, Haltung, Unterbringung, Auswilderung und tierärztliche Versorgung und muss dann auch für die Kosten aufkommen, die das Wild verursacht. Eine Aufnahme von Tieren ist nur mit dem Ziel möglich, das Tier wieder unverzüglich in die Natur zu entlassen, sobald es selbstständig ist. Eine dauerhafte Haltung von Wildtieren ist nicht gestattet.
6. Im Straßenverkehr verletzte Tiere sind in der Regel so schwer angefahren, dass eine Genesung des Tieres in der Regel scheitert. Auch wenn äußerlich keine Verletzungen zu erkennen sind, so sind doch die inneren Verletzungen in der Regel so schwer, dass ein Weiterleben nur mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden ist. Ansprechpartner dazu sind die Polizei, der zuständige Revierinhaber (zu erfragen bei der Polizei) und der Tierarzt/Tierklinik, um das Tier von seinen Leiden zu erlösen.
7. Vor der Aufnahme von jagbarem Wild aus der Natur ist in jedem Fall der zuständige Revierinhaber (oder Förster) zu konsultieren. Unkontrollierte Entnahme von jagbarem Wild gilt als Wilderei und ist eine Straftat.
8. „Mutter“ Natur hat eine große „Ausfallrate“ bei den Jungtieren vorgesehen. Die Natur besteht aus einem Kreislauf. Z. B. benötigen auch Beutegreifer Futter, um sich und ihre Jungen zu ernähren.

Unter unten genannten (Internet-) Adressen finden sich Ansprechpartner, die Sie um Rat fragen können, sofern sie verletzte Wildtiere gefunden haben.

**Wichtig:****Bitte beachten Sie:**

Es gibt nur wenige Pflegestellen oder Einrichtungen zur Aufnahme von Wildtieren und weniger Plätze als aufgefundene Tiere. Nicht alle Wildtiere können deshalb aus Platz- und Kostengründen in einer Pflegestelle/ Station aufgenommen werden. Die Betreuung der Wildtiere kostet viel Zeit und Geld. Die Pflegestelle/ Einrichtungen werden in der Regel ehrenamtlich betrieben. Bitte erkundigen Sie sich immer zuerst telefonisch, ob Sie ein Tier bringen können oder ob eine vor Ort Betreuung möglich ist. Der Transport in eine Pflegestelle bzw. zum Tierarzt muss selbst durchgeführt werden.

**Ansprechpartner für:****Greifvögel, Eulen und andere Wildvögel:**

1. Wildtierpflege- und Schutz e.V., 41542 Dormagen, Herr Werner Döring, Tel. 02133/90615 (**Beratung und Aufnahme nur von Singvögeln**)
2. Pflegestation für Greifvögel u. Eulen, Mönchengladbach, Frau Sylvia Urbaniak, Tel. 0162-6485785 (**nur Greifvögel und Eulen**)
3. Bergische Greifvogelhilfe, 51503 Rösrath, Herr Dirk Sindhu, Tel. 0173/8552764 [www.bergischegreifvogelhilfe.de](http://www.bergischegreifvogelhilfe.de) (**Greifvögel, Eulen, ggf. Singvögel**)
4. Wildvogelrettung e.V., Frau Kirsten Hilgers, 41063 Mönchengladbach, Tel. 02161-575627, **Beratung und Aufnahme von Wildvögeln**, [k.hilgers@hpmedien.de](mailto:k.hilgers@hpmedien.de)
5. Wildvogelpflegestation der Wildvogelhilfe Rhein-Sieg, 53783 Eitorf, Tel. 02243-8473555 (**alle Vögel außer Greifvögel und Eulen: Wasservögel, Schreitvögel, Singvögel, Rabenvögel, (Mauer-)Segler, Schwalben, Tauben, Heimvögel u. a.**)
6. Wildvogelhilfe-Mönchengladbach - Beratung bei Rabenvögeln, Krähen, Eichelhäher, Dr. René Theuerzeit, Mönchengladbach, Tel. 0163/3709070, E-Mail: [rt.laird@gmail.com](mailto:rt.laird@gmail.com)
7. Marianne Engel – Beratung und Pflege von Schwalben und Mauerseglern, Düsseldorf-Monheim, Tel. 02173/30363, Mobil: 0173/7719134
8. Deutsche Gesellschaft für Mauersegler e.V., 65933 Frankfurt a. M., 069-35351504, [info@mauersegler.com](mailto:info@mauersegler.com), Informationen und Beratung
9. [www.wildvogelhilfe.org](http://www.wildvogelhilfe.org) (Chequelisten, Adressen Auffangstationen, nur Wildvögel)
10. [www.lanuv.nrw.de/natur/arten/Jungvoegel.htm](http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/Jungvoegel.htm) (Singvögel und Greifvögel)
11. [www.vogeldoktor.de](http://www.vogeldoktor.de) (Auflistung von vogelkundigen Tierärzten nach PLZ)
12. Komitee gegen den Vogelmord e.V., Bundesgeschäftsstelle, 53127 Bonn, Beratung

**Igel:**

13. [www.pro-igel.de](http://www.pro-igel.de) (Merkblätter, Informationen, Adressen Auffangstationen)
14. Pro Igel e.V., Frau Karin Oehl, Pulheim, (Beratung und Hilfe), Tel. 02238-6021
15. Igelhilfe Frau Inge Lemka, Grevenbroich, (Beratung und Hilfe), Tel. 01577-5462091
16. Igelhilfe Rhein-Wupper e.V., Sigrid Meurer, Düsseldorf (Beratung), Tel. 0211-789354
17. Netzwerk Igel e.V., Frau Monika Thomas, 42117 Wuppertal, Telefon: 0202/3097717 (Vermittlung und Beratung)

18. Igelschutz-Interessengemeinschaft e.V., Frau Kornelia Dudziak, 42389 Wuppertal, [www.igelschutz-ev.de](http://www.igelschutz-ev.de), Tel. 0202/603403 (Beratung und Hilfe)
19. Igelhilfe-forum, Herr Karlheinz Schmidthaus, 42799 Leichlingen, [www.forum.igel-hilfe.org](http://www.forum.igel-hilfe.org), [info@igel-hilfe.org](mailto:info@igel-hilfe.org), Tel. 02174 798011, Fax. 02174 798013

#### **Eichhörnchen:**

20. [www.eichhoernchen-schutz.de](http://www.eichhoernchen-schutz.de), Pflegestellen und Beratung:  
Frau Vanessa Rokowski, 41069 Mönchengladbach, Tel. 02161-5737377, 0157- 87089253  
Frau Carolina Lettieri, 41179 Mönchengladbach, Tel. 02161-660546

#### **Fledermäuse**

21. Arbeitskreis Fledermäuse, Nabu, BUND in Leverkusen  
Frau Mechtild Höller, Leverkusen, Tel. 0214-54283
22. Frau Susanne Roer, Köln, Beratung zu Fundtieren, Tel. 0221-9771766
23. [www.Fledermausschutz.de](http://www.Fledermausschutz.de)

#### **Weitere Wildtiere:**

24. [www.wildtierschutz-deutschland.de](http://www.wildtierschutz-deutschland.de) (Adressen Wildtierauffangstationen in BRD)
25. [www.Rehkitzhilfe.de](http://www.Rehkitzhilfe.de), Frau Carla Winhausen, 47533 Kleve, Tel. 0162-7442772,  
E-mail: [carla@rehkitzhilfe.de](mailto:carla@rehkitzhilfe.de) (Beratung und Vermittlung von Rehkitzen)
26. Tierschutzverein Neuss e.V., [www.tsv-neuss.de](http://www.tsv-neuss.de), Herr Herbert Zitzelsberger, 02131-603215,  
Beratung u. Hilfe für Igel, Kaninchen, Eichhörnchen, Singvögel, Elstern, Krähen, Tauben

#### **Weitere Adressen zur Beratung/ Aufnahme von Wildtieren im Rhein- Kreis Neuss:**

27. Tierheim Oekoven- Rommerskirchen (für die Gemeinden Rommerskirchen und Jüchen, die Städte Grevenbroich, Korschenbroich, Kaarst, Meerbusch,) Tel. 02181-7592
28. Tierheim Neuss- Bettikum (für die Stadt Neuss), Tel. 02137-6672
29. Tierheim Dormagen- Hackenbroich (für die Stadt Dormagen), Tel. 02133-976559

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des Planungs-und  
Umweltausschusses im Rhein-Kreis Neuss  
Herrn  
Hans Christian Markert

Fax +49 211 8843539

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de



Neuss, 11. November 2015  
Nilab Fayaz / Renate Dorner-Müller

## Wildtierauffangstationen im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Markert,

wie auch zuletzt in der Presse berichtet wurde, sind die Wildtierauffangstationen im Rhein-Kreis Neuss überlastet.

Nach unserer Recherche fehlt vordringlich eine Station, die in der Lage ist, die vielen Wildtiere, die krank aufgefunden werden, artgerecht unterzubringen.

Es scheint Praxis zu sein, dass die Tierheime gedrängt werden, Wildtiere aufzunehmen.

Nur leider können diese damit nicht viel anfangen, weil sie keine Kenntnisse über die Tiere besitzen und auch keinen Platz dafür haben, da gesonderte Unterbringung nötig ist.

Der private Verein für Wildtierpflege in Dormagen ist auch nicht mehr so einsatzfähig.

Auch scheint es keine Stelle zur Pflege von Greifvögeln mehr in näherer Umgebung zu geben, seit das "Schneckenhaus" der Stadt Grevenbroich geschlossen wurde.

Die Unterbringung von Igel ist auch schwierig, da diese nicht ortsnah erfolgen kann und anscheinend auch nur durch Ehrenamtler\*innen mit viel Aufwand zu leisten ist.

Bürger\*innen werden mit aufgefundenen Wildtieren daher fast immer an Tierärzte verwiesen um erste Hilfe zu leisten. Diese stellen dann die Kosten dafür den hilfswilligen Bürger\*innen in Rechnung mit dem Resultat, dass immer weniger Menschen sich um kranke Wildtiere kümmern wollen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, das Thema auf die Tagesordnung der Sitzung des **Planungs- und Umweltausschusses am 17. November 2015** zu nehmen und durch die Verwaltung berichten zu lassen,

1. wie der Rhein-Kreis Neuss hier kurzfristig Abhilfe schaffen will und
2. ob die Verwaltung Überlegungen anstellt, hier mittelfristig eine kreiseigene Station zu betreiben.

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

gez. Nilab Fayaz, LL.M.  
Kreistagsabgeordnete

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstelle im Rhein-Kreis Neuss - per Email



Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss  
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

An den  
Landkreistag NRW  
Dez. 3  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf



**Kreishaus Grevenbroich**  
Lindenstr. 2-16  
D-41515 Grevenbroich  
**Telefonzentralen**  
Neuss 02131 928 - 0  
Grevenbroich 02181 601 - 0  
Fax 02181 601 - 1198  
info@rhein-kreis-neuss.de  
www.rhein-kreis-neuss.de

Grevenbroich, 21.08.2015

**Amt**

Amt für Umweltschutz  
Untere Landschaftsbe-  
hörde

**Gebäude**

Kreishaus Grevenbroich  
Auf der Schanze 4  
41515 Grevenbroich

**Auskunft erteilt**

Herr Schmitz

**Etage / Zimmer**

1 21

**Telefon**

02181 601-6840

**Telefax**

02181 601-86840

**e-mail**

ulrich.schmitz@rhein-  
kreis-neuss.de

Empfänger:

Kreiskasse Neuss

**Bankverbindung:**

Sparkasse Neuss

Konto 120 600

BLZ 305 500 00

**IBAN:** DE17 3055 0000

00001206 00

**BIC:** WELA DE DN

**Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 02.07.2015 - 395/15

Az.: 68.4-00.02-LNatSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LKT NRW hat mit RS 395/15 über den Entwurf eines neuen LNatSchG NRW informiert und Gelegenheit gegeben, bis zum 21.08.2015 hierzu Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit soll wahrgenommen werden.

Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf:

1. Grundsätzlich wird begrüßt, dass das Landesnaturschutzrecht (allerdings mit langer Verzögerung, seit 2010) die notwendigen Anpassungen an das neue BNatSchG erfahren und verbesserte Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft für NRW mit sich bringen soll. Der Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW-E) beinhaltet jedoch verschiedene Punkte, die nicht ohne Kritik hingenommen werden können.
2. In verschiedenen Bereichen verkompliziert der LNatSchG NRW-E die Arbeit der personell ohnehin schwach ausgestatteten ULBn (künftig und ab hier: UNBn) und führt u. a. durch eine Vielzahl neuer Beteiligungserfordernisse und Verzeichnispflichten - im Gegensatz zur vermutenden Auffassung des MKULNV NRW - insgesamt zu erhöhten Kosten und erhöhtem Verwaltungsaufwand sowie Verzögerungen in den Verfahrensabläufen mit nicht unerheblichen Unsicherheiten. Allein die Änderung der Behördenbezeichnung wird durch erforderliche Umstellungen und Änderungen auf Internet-Ebene, bei Beschriftungen, Bekleidung, Fahrzeugen, Stempeln usw. insgesamt nicht unerhebliche Aufwendungen verursachen, die erweiterte Beteiligung des Beirates zu höherem Aufwand für Sitzungsgelder, Verdienstausschlag, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen usw. führen.

Die Aussagen des MKULNV NRW werden aus hiesiger Sicht in dieser Form den Anforderungen des KonnexAG nicht gerecht.

Hierauf soll nachstehend im Einzelfall eingegangen werden.

### 3. Zu § 2 LNatSchG NRW-E

Die Verlagerung der Entscheidungen im Bereich Artenschutz über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Ausnahmen und Befreiungen in Verfahren mit Konzentrationswirkung auf die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde ihrer Verwaltungsebene (Abs. 6) entspricht der Handhabung im Rahmen der Eingriffsregelung. Dies ist zu begrüßen, da damit alle naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Entscheidungen in diesem Rahmen getroffen werden.

Problematisch könnte werden, dass es sich hier eben nur um eine Benehmensentscheidung handelt, von der Stellungnahme der Naturschutzbehörde also abgewichen werden kann. Damit wäre die Position der Naturschutzbehörde in Verfahren mit Konzentrationswirkung schwächer, als die der anerkannten Verbände, denen nach § 64 BNatSchG im Dissensfall ein Klagerecht zusteht.

Ergänzt werden sollte die Bestimmung um Entscheidungen nach § 4 Abs. 2 LNatSchG NRW-E, da auch in Verfahren mit Konzentrationswirkung Ausnahmeentscheidungen von den Verboten bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung getroffen werden können (z. B. wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren, Grünlandumwandlung), nicht nur in Verfahren nach dem FlurbG.

Es wird allerdings erwartet, dass die UNBn im Ergebnis umfassend informiert werden, dies insbesondere mit Blick auf die dort zu führenden Verzeichnisse.

### 4. Zu § 4 LNatSchG NRW-E

Der Begriff "auf natürliche Weise entstanden" in Abs. 1 muss definiert werden, da es praktisch keine, nicht anthropogen überformten Flächen gibt.

Ebenso muss der Begriff der angelegten und "dauerhaft" als Grünlandflächen genutzten Flächen definiert werden.

Auch deren Brachen sollen als Dauergrünland gelten. Unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW-E (Zweckbestimmungen für Brachflächen im LP) würde dies bereits nach 3 Jahren eintreten.

In Abs. 2 S. 1 sollte Nr. 5 des Abs. 1 entfallen, da bei einer vollzogenen Mahd von außen nach innen weder die Wiederherstellung des früheren Zustands, noch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen denkbar sind. Hier kommt allenfalls die Einstellung einer solchen rechtswidrigen Mahd auf bestimmte Zeit in Betracht.

Die gebundene Ausnahme in Abs. 2 bei funktionalem Ausgleich im Naturraum erfüllt angesichts der Größe der Naturräume (Niederrheinisches Tiefland, Westfälisches Tiefland, Westfälische Bucht usw.) nahezu ausschließlich statistische Zwecke, da ein räumlich-funktionaler Ausgleich über solche Entfernungen nicht möglich ist.

Hier sollte der Begriff des Ersatzes Anwendung finden.

5. Zu § 7 LNatSchG NRW-E

In Abs. 1, letzter Satz, sollte formuliert werden: "... erstreckt sich unbeschadet Abs. 2 ...".

In Abs. 3 sollte mit Blick auf die kommunalen FNP formuliert werden: "... unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der ihnen entsprechenden Darstellungen der Flächennutzungspläne ...". Die zu beachtenden Darstellungen der Flächennutzungspläne sind keine planerischen Festsetzungen i. S. d. folgenden Beachtungsgebots. Dies entspräche auch der Regelung des § 43 LNatSchG NRW-E zu ordnungsbehördlichen Verordnungen.

6. Zu § 20 LNatSchG NRW-E

Abs. 4 letzter Satz weist dem Verfahren zur Darstellungen von Konzentrationszonen auf der FNP-Ebene die gleiche Rechtsfolge zu, wie im Übrigen der Aufstellung eines Bebauungsplans, nämlich das Außerkrafttreten widersprechender Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans. Die Vorschrift zielt offenkundig auf Konzentrationszonen für WEA. Dies bedeutet, dass bereits lange vor Umsetzung der eigentlichen WEA-Vorhaben z. B. eine LSG-Festsetzung des LP außer Kraft tritt. Dies erscheint weder erforderlich, noch tunlich. Es empfiehlt sich, das Außerkrafttreten z. B. der Schutzfestsetzungen an die Vorhabenzulassung zu koppeln.

7. Zu § 22 LNatSchG NRW-E

Das geltende Beachtungsgebot (sollen) hinsichtlich der dargestellten Entwicklungsziele soll zu einem strikten Gebot (sind) geändert werden. Dem kann zugestimmt werden, da die bisherige Regelung im Wesentlichen ins Leere ging. Einer tatsächlichen Beachtungspflicht würde allerdings nur ein Gebot zur "Beachtung" anstelle der bloßen Berücksichtigung gerecht werden.

8. Zu § 30 LNatSchG NRW-E

In Abs. 1 Ziff. 3 sollte das sinnändernde Komma hinter "Abfallentsorgungsanlagen" entfallen.

Ziff. 5 und 7 sollten hinsichtlich der Eingriffsvermutung bei der Beseitigung von Gewässern angeglichen werden, da dieser Tatbestand zweimal erfasst ist.

In Abs. 2 Ziff. 1 ist das sinnändernde Komma hinter "Außenbereich" zu streichen, da hier offenkundig ein kumulatives Vorliegen von Außenbereichslage und Lage im Baukörper von befestigten Straßen und Wegen gemeint ist.

Sinnvoll wäre, an dieser Stelle zu definieren, welchen Umfang der Baukörper umfasst. Handelt es sich hier um den Straßenkörper i. S. d. § 2 Abs. 2 Buchst. a), b) StrWG NRW, nur um die Bestandteile

nach Buchst. b) d. V. oder nur um befestigte Fahrbahnen i. S. d. Buchst. b) d. V.? Diese Klärung fehlt bereits seit Jahren.

Die Bindung der Gewässerunterhaltung an das Ziel der Erreichung eines guten ökologischen Zustands nach § 27 WHG in der Negativliste des Abs. 2 (Ziff. 2) bedingt, dass der Unterhaltungspflichtige im Rahmen der Vorlage der jährlichen GUP im Einzelfall eine nachvollziehbare dem entsprechende Erklärung abgibt.

Diese einschränkende Bindung indiziert auch, dass Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die diesem Ziel nicht dienen, regelmäßig als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen sind bzw. dies zumindest nicht ausgeschlossen ist.

Der Zeitraum, um den die in Abs. 2 Ziff. 3 angesprochene rechtmäßige bauliche oder verkehrliche Nutzung zurückliegen darf, sollte definiert werden. Anderenfalls wäre die Beseitigung der Sukzession z. B. auf einer vor 100 Jahren aufgegebenen Straße oder Bahnstrecke zum Bau eines Radwegs oder einer Straße nicht als Eingriff zu werten. Auch diese Klärung wurde bereits seit langer Zeit gefordert. Zumindest sollte dies nicht für auf diese Weise entstandene besonders schutzwürdige Flächen oder Objekte nach BNatSchG oder LNatSchG NRW oder Wald gelten.

Ich gehe im Übrigen davon aus, dass im Fall von besonderen Schutzfestsetzungen Abs. 1 Ziff. 6 i. S. d. spezielleren Norm, wonach deren Zerstörung oder Beeinträchtigung als Eingriff gilt, Vorrang zukommt.

#### 9. Zu § 31 LNatSchG NRW-E

Gegen die in Abs. 2 vorgesehene grundbuchliche Sicherung einer Referenzfläche bei wechselnden Kompensationsflächen bestehen Bedenken, wenn diese Fläche tatsächlich als Kompensationsfläche gesichert würde, da sie diese Funktion bei einem Wechsel ja nicht mehr wahrnimmt. Die grundbuchliche Sicherung, gegen die grundsätzlich keine Bedenken bestehen, müsste dem durch entsprechende Formulierungen Rechnung tragen. Die Herrichtung dieser Fläche würde erst dann endgültig zum Zuge kommen, wenn anderenorts diese Funktion durch Aufgabe des Wechsels nicht mehr erfüllt würde.

Für die in Abs. 4 d. V. festgelegte Abführung nach 4 Jahren nicht von den Kreisen und kreisfreien Städten verwendeter Ersatzgelder an die HNB wird kein Anlass gesehen. Die bisherige Soll-Vorschrift zur Verwendung innerhalb von 5 Jahren, verbunden mit der alljährlichen Berichtspflicht zur Verwendung erscheint ausreichend. Sollte die HNB im Einzelfall einen Rechtsverstoß durch massive und unbegründete Überschreitung des 5-Jahres-Zeitraums erkennen, bestünden auch nach der jetzigen Rechtslage Rügемöglichkeiten.

Es erscheint sinnvoller, wie folgt zu formulieren: "... und spätestens nach fünf Jahren zweckentsprechend zu verwenden. Die Höhere Naturschutzbehörde kann bei Überschreitung dieses Zeitraums die Abführung des Ersatzgeldes an diese zur zweckentsprechenden Verwendung verlangen. ...".

Abs. 4 letzter Satz stellt einen Widerspruch zur Regelung nach S. 1

dar. Wenn die Ersatzgelder ausdrücklich an die Kreise und kreisfreien Städte (Anm.: als Selbstverwaltungskörperschaften) zu zahlen sind, sollten diese auch die Verwendungspläne aufstellen, nicht die Sonderordnungsbehörde UNB.

Der Begriff der "Abstimmung" mit dem Naturschutzbeirat ist hinsichtlich der Rechtswirkung nicht eindeutig. Besser wäre es, hier von "Behörden" zu sprechen oder von "Anhörung".

Es darf nicht verkannt werden, dass dieses neue Abstimmungserfordernis einen nicht unerheblichen Mehraufwand darstellt und u. U. einer der gesetzlichen Frist entsprechenden Verwendung der Ersatzgelder im Wege steht.

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die landesgesetzliche Regelvermutung in Abs. 5, dass Mast- oder Turmbauten ab 20 m Höhe in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind.

Die Regelvermutung würde für alle Eingriffe in das Landschaftsbild durch masten- oder turmartige Objekte gelten. Dies betrifft nicht nur z. B. Mobilfunk-Sendemasten oder WEA, sondern auch Siloanlagen, Brückenpylone u. v. m. Es ist zu bestreiten, dass hier regelmäßig kein Ausgleich oder Ersatz i. S. d. § 15 BNatSchG erreicht werden kann. Dies muss der gutachtlichen Prüfung im Einzelfall überlassen bleiben.

Besonders bedenklich erscheint die gesetzliche Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes in höchst schematischer Art und Weise. Es wird erkennbar, dass hier eine möglichst unproblematische Bewältigung der Eingriffsregelung z. B. bei der Zulassung von WEA angestrebt wird, die aber nicht den bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG entspricht.

Diese Vereinfachung wird jedoch nicht erreicht werden. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff (hier z. B. durch eine WEA) nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen (hier: des Landschaftsbildes) nicht ... auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wenn nun für den Regelfall gesetzlich vermutet wird, dass der Eingriff in das Landschaftsbild durch z. B. eine WEA nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist, so ist die detaillierte gutachtliche Prüfung, ob die Belange des Eingriffs oder die Belange von Natur und Landschaft im Rang vorgehen, einschließlich der erforderlichen Wertungen, unerlässlich. Angesichts der geplanten Regelvermutung überwiegender öffentlicher Interessen an der Errichtung der WEA im Fall einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete stellt sich im Gesamtzusammenhang auch die Frage, ob eine solchermaßen durch landesrechtliche Vorgaben eingeschränkte Abwägung der UNBn auf der Ebene der Eingriffsregelung und der Befreiung noch einer gerichtlichen Nachprüfung hinsichtlich ihres gerechten Charakters standhält, d. h., ob hier gerichtlich noch eine Möglichkeit der UNBn zur gerechten Abwägung aller Belange gesehen und diese damit als noch möglich anerkannt wird, oder ob angesichts der landesrechtlichen Vorgaben eine solche nicht mehr möglich und damit eine Befreiungsentscheidung und die Entscheidung der Zulässigkeit nach der Eingriffsregelung mangels gerechter Abwägung für rechtswidrig erkannt werden muss.

Zudem ist nicht klar, wie nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. Artenschutz) durchzuführende Maßnahmen des Projektträgers, die Auswirkungen auf die Kompensationsverpflichtung haben können, hier einzuberechnen sind.

Die angestrebte Regelung über Ersatzgeld entspricht zwar grundsätzlich dem Entwurf der Bundeskompensationsverordnung (BKompV). Diese manifestiert im Entwurf jedoch keinen Vorrang einer schematischen Festlegung der Höhe des Ersatzgeldes, sondern soll diese lediglich für den Fall vorhalten, dass die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ersatzmaßnahme nicht festgestellt werden können. Der LNatSchG NRW-E stellt dem entgegen überhaupt nicht auf eine Kostenfeststellung theoretischer Ersatzmaßnahmen ab, sondern legt die Ersatzgeldhöhe nach Maßgabe von Wertstufen für das Landschaftsbild und Objekthöhe fest. Nach Feststellungen des LKT NRW unterscheidet sich dies im Ergebnis nicht unerheblich von einer Einzelfallberechnung, und zwar zu Lasten der Ersatzgeldhöhe, also zu Gunsten des Projektträgers. Hier steht die Gefahr einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung im Raum.

Um eine Vereinbarkeit mit Bundesrecht zu erreichen, müsste zumindest die Ersatzgeldberechnung nach Wertigkeit des Landschaftsbildes und Anlagenhöhe subsidiär zu einer Detailberechnung auf der Grundlage theoretischer Ersatzmaßnahmen sein. Nur dies würde eine Gleichbehandlung der Projektträger masten- oder turmartiger Eingriffe mit anderen Eingriffsverursachern sichern.

Diese Regelungen werden mit Inkrafttreten der BKompV obsolet.

#### 10. Zu § 34 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 beschränkt - wie bislang - die Verzeichnispflicht auf Flächen, die größer als 500 qm sind. Dies wird dem Sinn des Verzeichnisses nicht gerecht. Gerade die kleineren Kompensationsmaßnahmen (wobei 400 qm oder 200 qm nicht als klein gelten darf), sind in der Gefahr, vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder beseitigt zu werden. Es ist daher dringend angeraten, alle Kompensationsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 in das Verzeichnis aufzunehmen.

Im Rhein-Kreis Neuss wurden bislang 327 Maßnahmen mit einer Fläche von jeweils über 500 qm, 541 Maßnahmen mit einer Fläche von 500 qm oder weniger registriert (Beginn der Aufzeichnungen 03/2008).

Wie bislang ausgespart bleiben sollten die Kompensationsmaßnahmen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, die für den durch die Vorhaben des Plans ausgelösten Eingriffs auf der Grundlage des Baurechts (und nicht des Naturschutzrechts) festgesetzt werden. Hier handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, z. T. auf den Baugrundstücken angesiedelt, deren Registrierung allein einen enormen Aufwand erfordern würde. Diese zu überwachen, ist im Übrigen Aufgabe der Kommune als Trägerin der kommunalen Planungshoheit und der Bauaufsichtsbehörden.

Zu den Verzeichnissen über FFH-Verträglichkeitsprüfungen sollten Vorgaben über Umfang und Inhalt gemacht werden, die den Umfang der Dateneingabe für die beteiligten Behörden möglichst gering halten.

Dies gilt auch für die Veröffentlichung im Internet, mit der Transparenz im behördlichen Handeln angestrebt wird.

#### 11. Zu § 39 LNatSchG NRW-E

Abs. 1 Ziff. 3 stellt u. a. die Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die im Maßnahmenverzeichnis zu erfassen sind, unter gesetzlichen Schutz als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile.

Dies umfasst nach dem derzeitigen Entwurf nur die Maßnahmen auf Flächen über 500 qm. Dies sollte i. S. d. Stellungnahme unter Ziff. 10 auf alle Kompensationsmaßnahmen ausgedehnt werden, da gerade die kleineren Maßnahmen gefährdet sind.

Weiterhin sind nicht nur die Anpflanzungen, sondern auch die angesäten Flächen (z. B. Wildwiese, extensive Weide- oder Mahdflächen) und die der Sukzession zu überlassenden Flächen unter Schutz zu stellen. Diese kommen gerade in intensiv landwirtschaftlich genutzten Regionen als landwirtschaftsverträgliche Kompensationsmaßnahmen zum Tragen und haben als Offenland wichtige ökologische Funktionen.

Abs. 3 d. V. lässt, offenbar in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG, schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses und zur Gesunderhaltung von Bäumen sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen zu.

Hier bedarf es des Zusatzes: "..., soweit in der Anordnung oder Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen nichts anderes bestimmt ist.". In dieser Anordnung oder Festsetzung wird über die Entwicklungsrichtung der Kompensationspflanzungen entschieden. Eine festgesetzte frei wachsende Hecke würde z. B. nie ihre angestrebte Entwicklung, und damit die ihr zugemessene ökologische oder landschaftsästhetische Wertigkeit erreichen, wenn sie alljährlich einem Pflegeschnitt unterworfen würde.

Kompensationspflanzungen zur Eingrünung eines Bauwerks müssen in einigen Fällen bei Bauwerkserweiterungen angetastet werden, um die Baumaßnahme zu ermöglichen. Dies ist zumeist unschädlich und kann durch eine entsprechend berechnete (Wachstumsverzug) und verschobene Pflanzung ausgeglichen werden.

Dem kann durch folgenden Zusatz zu Abs. 3 Rechnung getragen werden: "... Unberührt von dem Verbot nach Abs. 2 bleibt die ganze oder teilweise Beseitigung von Kompensationspflanzungen, wenn dies in einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG oder in einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen wird und ein Ausgleich am Ort erfolgt.".

Sollte ein ortsgleicher Ausgleich nicht möglich sein, wäre im Befreiungsverfahren nach § 67 Abs. 1 BNatSchG zu entscheiden. Dies

würde den Verfahrensaufwand unter Beteiligung des Beirates erheblich erhöhen.

#### 12. Zu § 42 LNatSchG NRW-E

In Abs. 2 d. V. muss klargestellt werden, ob die UNB die Mitteilung über das Vorliegen eines gesetzlich geschützten Biotops und über das Verbot einer bestimmten Maßnahme anlasslos zur Information an Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte ergehen lassen muss, oder ob dies anlassbezogen bei bestimmten Anfragen erfolgt. Es wäre zu begrüßen, wenn dies nur anlassbezogen erforderlich wäre, da die Information der Eigentümer und (vielfach überhaupt nicht bekannten) sonstigen Nutzungsberechtigten einen erheblichen Aufwand bedingt.

#### 13. Zu § 58 LNatSchG NRW-E

Die Definition des "Fahrwegs" im Wald wird sicherlich im täglichen Gebrauch Probleme aufwerfen. Gleichwohl wird auch hier keine andere vernünftige Lösung gesehen, die keiner (unerwünschten) Beschilderung im Wald bedarf.

Diese Regelung erweitert die Reitmöglichkeiten im Wald auf eben diese Fahrwege. Bei ausreichender Breite (zweispurig) dürfte es bei gegenseitiger Rücksichtnahme nicht zu Konflikten mit anderen Erholungssuchenden kommen.

#### 14. Zu § 59 LNatSchG NRW-E

Abs. 3 S. 1 d. V. beschränkt das Reiten und Radfahren in Schutzgebieten auf Straßen und dafür zugelassene Wege. Bei den zugelassenen Wegen handelt es sich hinsichtlich des Reitens auch um Wirtschaftswege, die mit VZ 250/260 StVO für den allgemeinen Verkehr gesperrt sind (Verbot nach der StVO gilt nicht für Tiere); VZ 250 StVO schließt Radfahrer wiederum aus.

Es erscheint zur Klarstellung sinnvoll, wie folgt zu formulieren: "... ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und dafür nach der Straßenverkehrsordnung und diesem Gesetz zugelassenen Wegen verboten."

#### 15. Zu §§ 66, 67 LNatSchG NRW-E

§ 66 Abs. 1 LNatSchG NRW-E erweitert das Mitwirkungsrecht der anerkannten Naturschutzvereinigungen über § 63 BNatSchG hinaus erheblich, so z. B. bei Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei Betroffenheit von Tieren streng geschützter Arten oder europäischen Vogelarten (RL 2009/147/EG), bei Befreiungen und nun auch Ausnahmen (Anm.: nach den Festsetzungen der LP) von den Schutzbestimmungen für geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen und Landschaftsschutzgebieten (!), Waldumwandlungen über 1 ha und Erstaufforstungen über 2 ha.

Die Bestimmung des Abs. 2 d. V., wonach von einer Mitwirkung abgesehen werden kann, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, hilft hier nicht in

allen Fällen.

Durch die Beteiligung, die in allen Beteiligungsfällen spätestens bei Übersendung der Unterlagen an die UNBn (§ 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E) mit 1 kompletten Antragsausfertigung für jede Vereinigung zu erfolgen hat, und mit Monatsfrist (kann verlängert werden, § 67 Abs. 4 LNatSchG NRW-E ) verbunden ist, wird es zu einem erheblichen Mehraufwand für die verfahrensführenden Behörden und zu nicht unerheblichen Verzögerungen im Verfahren kommen. Zudem kann bei sofortigem Versand nach Beteiligung der UNBn von deren Seite aus nicht zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 für einen Verzicht auf die Verbände-beteiligung gegeben sind. Würde aber zunächst eine Stellungnahme der UNB eingeholt, verlängerte sich das Verfahren bei der Verbände-beteiligung wiederum entsprechend; zudem entspräche dies nicht mehr § 67 Abs. 1 LNatSchG NRW-E.

Bei Absehen von der Verbände-beteiligung wiederum sind die Verfahren mit der rechtlichen Unsicherheit einer Verbandsklage schon wegen Nicht-Beteiligung behaftet (§ 64 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG). Eine erneute Beteiligung der Verbände wäre bei Änderung der Antragsunterlagen bzw. Ergänzungen erforderlich (§ 67 Abs. 2 LNatSchG NRW-E).

Diese Regelung erscheint in ihrem erweiterten Umfang insgesamt bedenklich und trägt nicht zur Verkürzung und Vereinfachung der Verfahren oder zur Entbürokratisierung bei. Sie bindet eine erhebliche Arbeitskraft in den beteiligten Behörden. Nicht zuletzt dürfte diese Erweiterung der Beteiligungspflicht auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringen.

#### 16. Zu § 71 LNatSchG NRW-E

Hier fehlt der Hinweis auf die in Abgrenzung zu den Biologischen Stationen unberührt bleibenden Zuständigkeiten der UNBn.

#### 17. Zu § 74 LNatSchG NRW-E

Abweichend von der derzeitigen Regelung soll das gesetzliche Vorkaufsrecht im Fall von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, auch bei gesetzlich geschützten Biotopen nach den §§ 30 BNatSchG, 42 LNatSchG NRW-E, dem Land NRW, im Fall von festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach den Landschaftsplänen dem Träger der Landschaftsplanung zustehen. Diese Trennung der Entscheidungshoheit über das gesetzliche Vorkaufsrecht erscheint nicht sinnvoll. Sie bedingt einen mehrfachen Ermittlungsaufwand bei den Notariaten. Diese müssen zunächst - im Zweifel durch Anfrage an die UNBn bzw. Kreise und kreisfreien Städte - prüfen, ob das zum Verkauf anstehende Grundstück mit einem gesetzlichen Vorkaufsrecht belastet ist, und anschließend entweder bei der ONB / HNB oder der UNB bzgl. dessen Ausübung nachfragen, je nachdem, welcher Fall (s. o.) betroffen ist. Damit wären die NBn auf beiden Ebenen mit dieser Frage befasst wobei im Fall einer Zuständigkeit der HNB / ONB eine Abstimmung mit der UNB / dem

Kreis bzw. der kreisfreien Stadt unerlässlich wäre.

Es erscheint zur Vermeidung einer Aufsplitterung der Zuständigkeiten und weiterem Abstimmungsaufwand in dieser Frage geraten, das gesetzliche Vorkaufsrecht gem. § 66 BNatSchG beim Träger der Landschaftsplanung zu belassen, wobei dieses nicht auf Flächen mit Festsetzungen nach den LP beschränkt bleiben muss, sondern sich allgemein auf die o. g. geschützten Teile von Natur und Landschaft, unabhängig von der zu Grunde liegenden Rechtsvorschrift (LP / VO) und die Flächen mit EPE-Maßnahmen nach den LP erstrecken kann.

#### 18. Zu § 75 LNatSchG NRW-E

Hier wurde wieder die Letztentscheidungskompetenz der HNB im Fall eines Beiratswiderspruchs eingeführt. Dies erscheint weder erforderlich, noch sinnvoll. Im Rahmen der Rechts- und Fachaufsicht haben die HNBn jederzeit die Möglichkeit, sich z. B. bei Anrufung durch einen Naturschutzbeirat über die Rechtmäßigkeit einer Befreiungs- oder Ausnahmeentscheidung der UNBn zu informieren und ggfs. einzugreifen. Einer grundsätzlichen Festlegung der Letztentscheidung durch die HNBn und nicht durch die Vertretungskörperschaft der Träger der Landschaftsplanung, womit eine aufsichtsbehördliche Überprüfung zum Regelfall erhoben würde, bedarf es nicht.

Die Beiratsbeteiligung soll auch auf die beabsichtigte Erteilung von Ausnahmen nach den Festsetzungen der Landschaftspläne ausgedehnt werden. Dies erscheint überflüssig und widerspricht dem Sinn der auf Planungsebene bereits entschiedenen Ausnahmefälle, da diese nach Art und Umfang ausdrücklich bestimmten Ausnahmeregelungen unter Beteiligung des Beirates zustande gekommen sind. Zumeist handelt es sich ohnehin um gebundene Entscheidungen, so dass bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen nur wenig Entscheidungsspielraum verbleibt. Die erweiterte Beteiligungspflicht würde einen erheblichen Mehraufwand für die UNBn (Vorbereitung der Sitzungen, Durchführung, Nachbereitung) bewirken und zu vermeidbarem finanziellen Mehraufwand (Logistik, Sitzungsgelder, Verdienstausfallentschädigung usw.) wie insbesondere auch zu Verzögerungen für die Antragsteller führen.

#### 19. Zu § 78 LNatSchG NRW-E

Es wird begrüßt, dass nach Abs. 2 d. V. bei Parkverstößen in Schutzgebieten und nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermittelndem Fahrzeugführer die Kostentragungspflicht nach § 25 a StVG eingeführt wird.

#### 20. Zu § 83 LNatSchG NRW-E

Nach der Übergangsbestimmung zu § 58 LNatSchG NRW-E (Reitregelung) treten am 01.01.2018 alle widersprechenden Reitregelungen der Kreise und kreisfreien Städte im Wald außer Kraft.

Diese haben bis dahin mit den Gemeinden, den Forstbehörden, den Waldbesitzern und Reiterverbänden das Erfordernis von Reitregelungen im Wald. Diese sind mit Wirkung ab 01.01.2018 als Allgemein-

verfügungen (§ 50 LNatSchG NRW-E) zu erlassen. Das MKULNV NRW will am (!) 01.01.2018 über eine Internet-Karte über die jeweiligen Reitregelungen im Wald informieren.

Es bestehen erhebliche Bedenken, dass diese Planung schon rein zeitlich so umsetzbar ist. Zudem bleibt offen, wie mit Reitverboten nach der StVO, die von kommunalen Verkehrsordnungsbehörden angeordnet wurden, zu verfahren ist.

Insgesamt bedarf der Entwurf des LNatSchG NRW der umfassenden Überarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Clever  
Leitender Kreisverwaltungsdirektor